

**Der Rektor** 

Nr.: 2/2009 13. März 2009

### AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis Seite
Bekanntgabe des Erlasses der Ordnung über das Fakultätsrechenzentrum der Fakultät Bauingenieurwesen
Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Satzung vom 29.01.2009 zur Änderung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte vom 07.02.2007 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 3/2007)
Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Satzung vom 29.01.2009 zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte vom 07.02.2007 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 3/2007)
Technische Universität Dresden Fakultät Bauingenieurwesen Satzung vom 16.02.2009 zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen vom 18.07.2006 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 9/2006)
Technische Universität Dresden Fakultät Bauingenieurwesen Satzung vom 16.02.2009 zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen vom 18.07.2006 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 10/2006) 30
Technische Universität Dresden Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften Satzung vom 09.02.2009 zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften (PrOBA SLK) vom 05.12.2006 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 2/2007)

Technische Universität Dresden	
Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus	
Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens	
zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule	
im Studiengang Medizin vom 25.02.2009	82
Aktualisierung der Bekanntmachung der Mitglieder der Ethikkommission	
der Medizinischen Fakultät der TU Dresden gemäß Satzung	
vom 23.03.2005 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen	
der TUD Nr.: 4/2005) in der zuletzt geänderten Fassung (veröffentlicht	
in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 9/2007)	88

# Bekanntgabe des Erlasses der Ordnung über das Fakultätsrechenzentrum der Fakultät Bauingenieurwesen

Das Rektoratskollegium hat in seiner Sitzung am 02.09.2008 die Ordnung über das Fakultätsrechenzentrum der Fakultät Bauingenieurwesen unter Auflagen genehmigt.

Die Auflagen hatten ausschließlich Formulierungsänderungen im Ordnungstext zum Gegenstand. Die Auflagen sind seitens der Fakultät erfüllt worden.

Die Ordnung liegt im Dekanat der Fakultät Bauingenieurwesen zur Einsicht aus.

Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät

Satzung vom 29.01.2009 zur Änderung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte vom 07.02.2007 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 3/2007)

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBI S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBI. S. 515, 521), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

# Artikel 1 Änderung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte vom 07.02.2007

Die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte vom 07.02.2007 wird wie folgt geändert:

- 1. Dem § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt: "(3) In Modulen, die erkennbar mehreren Studienordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Lehrformen Synonyme zulässig."
- 2. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: "Es umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs im Umfang von minimal 72 SWS und maximal 88 SWS."
- b) Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst: "Auf den Kernbereich entfallen davon 90 Credits, auf den Ergänzungsbereich 70 Credits und den Bereich Allgemeine Qualifikation 20 Credits."
- c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
  - "Der Kernbereich setzt sich aus den folgenden sechs Modulen zusammen:
  - 1. Überblicksmodul I: "Epochen und Arbeitstechniken"
  - 2. Einführungsmodul I: "Einführung in die Architektur"
  - 3. Einführungsmodul II: "Einführung in die Bildkünste"
  - 4. Aufbaumodul: "Fallstudien"
  - 5. Überblicksmodul II: "Epochen und Methoden der Kunstgeschichte"
  - 6. Überblicksmodul III: "Epochen""
- d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
  - "Für den Ergänzungsbereich stehen Anglistik und Amerikanistik, Germanistik: Literaturund Kulturwissenschaft, Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft, Geschichte, Gräzistik, Latinistik, Romanistik: Französisch, Romanistik: Italienisch, Romanistik: Spanisch, Slavistik: Polnisch, Slavistik: Russisch und Slavistik: Tschechisch mit jeweils 70 Credits sowie Architekturwissenschaft, Humanities, Geschichte und Musikwissenschaft mit jeweils 35 Credits zur Auswahl."
- e) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst: "Die ausgewählten Module müssen aus einem großen Ergänzungsbereich (70 Credits) oder zwei kleinen Ergänzungsbereichen (je 35 Credits) stammen."
- f) Absatz 5 wird gestrichen.
- g) Dem Absatz 7 wird folgender Satz 4 angefügt:
  - "Die Änderungen finden grundsätzlich nur Anwendung auf die Studierenden, die in den geänderten Modulen noch nicht zu Prüfungsleistungen zugelassen wurden; die geänderte Fassung findet im Übrigen nur auf Antrag der Studierenden Anwendung. Der Prü-

- fungsausschuss erlässt zur Ausgestaltung vorgenannter Bestimmungen Ausführungsbestimmungen."
- h) Dem Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:
  - "Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten. Wenn sich Inhalt und Qualifikationsziel eines Moduls dafür eignen, kann der Fakultätsrat auf Vorschlag der Studienkommission eine andere Lehrsprache beschließen, wenn für die Studierenden eine Satz 1 entsprechende Alternative in demselben Studienjahr besteht."
- 3. § 8 Absatz 3 wird aufgehoben.
- 4. Die Anlagen 1 und 2 erhalten die dieser Satzung als Anlagen beigefügten neuen Fassungen.

### Artikel 2 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- 1. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
- 2. Auf Studierende, die bereits vor dem 01.10.2007 im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte immatrikuliert waren und ihr Studium im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungssatzung noch nicht beendet haben, finden die Bestimmungen dieser Änderungssatzung keine Anwendung.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 12.09.2007 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium am 29.07.2008.

Dresden, den 29.01.2009

Der Rektor der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

### Anlage 1: Modulbeschreibungen

### I. Kernbereich

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
Kunstg ÜM 1	Überblicksmodul I: Epochen und Arbeitstechniken	Prof. Dr. Henrik Karge
Inhalte und Qualifikationsziele	Mit diesem Modul verfügen die Studierenden über Grundlagen der Arbeitstechniken der Kunstgeschichte und haben anhand von drei Vorlesungen und den sie begleitenden Tutorien einen Überblick über drei zentrale Epochen der Kunstgeschichte (entweder Romanik oder Gotik oder Renaissance oder Barock oder 19. Jahrhundert oder 20. Jahrhundert). Darüber hinaus besitzen die Studierenden grundlegende Kenntnisse zu den Arbeitsbereichen und –techniken des Faches und sind exemplarisch mit einem überschaubaren Zeitabschnitt der Kunstgeschichte und dessen Hauptwerken vertraut. Die Studierenden beherrschen stilkritische, stilgeschichtliche und ikonographische Analysetechniken.	
Lehrformen	Das Modul umfasst:  - eine Vorlesung (Epoche 1) mit Tutorium (2+2 SWS),  - eine Vorlesung (Epoche 2) mit Tutorium (2+2 SWS),  - eine Vorlesung (Epoche 3) mit Tutorium (2+2 SWS) und  - ein Proseminar zur Einführung in die wissenschaftlichen Arbeitstechniken mit Tutorium (2+2 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Bachelor-Studiengangs Kunstgeschichte. Es ist ein Pflichtmodul im Ergänzungsbereich (70 Credits) anderer Bachelor-Studiengänge der Philosophischen Fakultät. Es ist zudem ein Pflichtmodul im zweiten Hauptfach Kunstgeschichte des Bachelor-Studiengangs der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist.  Die Modulprüfung besteht aus:  - einer Klausur im Umfang von 90 Minuten oder einer mündlichen Prüfungsleistung in Form einer Einzelprüfung im Umfang von 30 Minuten und  - einem Referat oder einer sonstigen schriftlichen Arbeit in Form eines Essays im Umfang von 60 Stunden zum Proseminar.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 15 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 S - 240 Stunden auf die Präsenz in den acht L	

	<ul> <li>60 Stunden auf die Vorbereitung des Referats oder die Anfertigung des Essays zum Proseminar,</li> <li>30 Stunden auf das Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung zum Proseminar und</li> <li>120 Stunden auf die Klausur bzw. mündliche Prüfungsleistung zuzüglich deren Vorbereitung.</li> </ul>
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 3 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
Kunstg EM 1	Einführungsmodul I: "Einführung in die Architektur"	Prof. Dr. Bruno Klein
Inhalte und Qualifikationsziele	Mit diesem Modul beherrschen die Studierenden Grundlagen in der Architekturgeschichte. Dabei sind die Studierenden mit den Arbeitstechniken der Architekturanalyse und dem wissenschaftlichen Vokabular der Architekturbeschreibung vertraut und können in der Folge die Architekturterminologie selbständig anwenden.	
Lehrformen	Das Modul umfasst:  - eine Vorlesung aus dem Themenbereich der Architektur (2 SWS) und  - ein Proseminar zur Einführung in die Architektur mit Tutorium (2+2 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Bachelor-Studiengangs Kunstgeschichte. Es ist ein Pflichtmodul im Ergänzungsbereich (70 Credits) anderer Bachelor-Studiengänge der Philosophischen Fakultät. Es ist zudem ein Pflichtmodul im zweiten Hauptfach Kunstgeschichte des Bachelor-Studiengangs der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist.  Die Modulprüfung besteht aus  - einer Klausur im Umfang von 90 Minuten oder einer mündlichen Prüfungsleistung in Form einer Einzelprüfung im Umfang von 30 Minuten,  - einer Klausur im Umfang von 90 Minuten zum Proseminar und  - einem Referat oder einer sonstigen schriftlichen Arbeit in Form eines Essays im Umfang von 60 Stunden zum Proseminar.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 15 Credits erworbe sich aus dem arithmetischen Mittel der einzeln	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr ange Wintersemester.	eboten, beginnend im
Arbeitsaufwand	<ul> <li>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 Stu</li> <li>90 Stunden auf die Präsenz in den drei Lehr</li> <li>60 Stunden auf die Vorbereitung des Refer des Essays zum Proseminar ,</li> <li>60 Stunden auf das Selbststudium zur Vor-Proseminar,</li> <li>120 Stunden auf die Klausur zum FVorbereitung und</li> <li>120 Stunden auf die Klausur oder die mür und deren Vorbereitung.</li> </ul>	rveranstaltungen, ats oder die Anfertigung und Nachbereitung zum Proseminar und deren
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
Kunstg EM 2	Einführungsmodul II: Einführung in die Bildkünste	Prof. Dr. Jürgen Müller
Inhalte und Qualifikationsziele	Mit diesem Modul verfügen die Studierenden über Grundlagen der Bildkünste. Sie sind mit den kunsthistorischen Analysemethoden und den künstlerischen Techniken der Bildkünste vertraut. Sie haben Kenntnisse der wichtigsten Bildkünstler sowie die Fähigkeit zu prägnanter Bildbeschreibung und –analyse.	
Lehrformen	Das Modul umfasst:  - eine Vorlesung aus dem Themenbereich der Bildkünste (2 SWS) und  - ein Proseminar zur Einführung in das Studium der Bildkünste mit Tutorium (2+2 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Bachelor-Studiengangs Kunstgeschichte. Es ist ein Pflichtmodul im Ergänzungsbereich (70 Credits) anderer Bachelor-Studiengänge der Philosophischen Fakultät. Es ist zudem ein Pflichtmodul im zweiten Hauptfach Kunstgeschichte des Bachelor-Studiengangs der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	<ul> <li>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist.</li> <li>Die Modulprüfung besteht aus</li> <li>einer Klausur im Umfang von 90 Minuten oder einer mündlichen Prüfungsleistung in Form einer Einzelprüfung im Umfang von 30 Minuten,</li> <li>einer Klausur im Umfang von 90 Minuten zum Proseminar und</li> <li>einem Referat oder einer sonstigen schriftlichen Arbeit in Form eines Essays im Umfang von 60 Stunden zum Proseminar.</li> </ul>	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 15 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Sommersemester.	
Arbeitsaufwand	<ul> <li>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 Stunden. Davon entfallen</li> <li>90 Stunden auf die Präsenz in den drei Lehrveranstaltungen,</li> <li>60 Stunden auf die Anfertigung des Referats oder des Essays zum Proseminar,</li> <li>60 Stunden auf das Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung zum Proseminar,</li> <li>120 Stunden auf die Klausur zum Proseminar und deren Vorbereitung und</li> <li>120 Stunden auf die Klausur oder die mündliche Prüfungsleistung und deren Vorbereitung.</li> </ul>	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
Kunstg ÜM 2	Überblicksmodul II: Epochen und Methoden der Kunstgeschichte	Prof. Dr. Henrik Karge
Inhalte und Qualifikationsziele	Mit diesem Modul verfügen die Studierenden über Grundlagen der Methoden der Kunstgeschichte und besitzen anhand von zwei Vorlesungen in Ergänzung zu ÜM1 einen Überblick über zwei weitere zentrale Epochen der Kunstgeschichte (entweder Barock oder 19. Jahrhundert oder 20. Jahrhundert oder Romanik oder Gotik oder Renaissance). Sie haben Kenntnisse der methodischen Grundlagen und der Methodengeschichte des Faches und sind exemplarisch mit einem überschaubaren Zeitabschnitt der Kunstgeschichte und seinen Hauptwerken vertraut. Dazu gehört die vertiefte und eigenständige Anwendung stilkritischer, stilgeschichtlicher und ikonographischer Analysetechniken.	
Lehrformen	Das Modul umfasst: - eine Vorlesung (Epoche 4) (2 SWS), - eine Vorlesung (Epoche 5) (2 SWS) und - ein Hauptseminar zu Methoden der Kunstgeschichte (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind inhaltliche Kompetenzen, die in den Modulen Kunstg EM 1 und Kunstg EM 2 vermittelt wurden. Darüber hinaus sind solide Grundkenntnisse von Denkmälern und kunstwissenschaftlichen Methoden notwendig.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Bachelor-Studiengangs Kunstgeschichte. Es ist Pflichtmodul im Ergänzungsbereich (70 Credits) anderer Bachelor-Studiengänge der Philosophischen Fakultät. Es ist zudem ein Pflichtmodul im zweiten Hauptfach Kunstgeschichte des Bachelor-Studiengangs der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Mod Die Modulprüfung besteht aus - einer Klausur im Umfang von 90 Minuten Prüfungsleistung in Form einer Einzelprüfu Minuten und - einem Referat und einer Seminararbeit Umfang von 120 Stunden.	oder einer mündlichen ung im Umfang von 30
Credits und Noten	Durch das Modul werden 15 Credits erworbe sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelne	<u> </u>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Sommersemester.	
Arbeitsaufwand	<ul> <li>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 Stur</li> <li>90 Stunden auf die Präsenz in den drei Lehr</li> <li>180 Stunden auf die Anfertigung des Refera zum Hauptseminar,</li> <li>60 Stunden auf das Selbststudium zur Vor-Hauptseminar und</li> </ul>	veranstaltungen , ts und der Seminararbeit

	- 120 Stunden auf die Klausur oder die mündliche Prüfungsleistung und deren Vorbereitung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
Kunstg AM	Aufbaumodul: Fallstudien	Prof. Dr. Bruno Klein
Inhalte und Qualifikationsziele	Aufbauend auf dem in den Einführungsmodulen erworbenen Grundwissen verfügen die Studierenden nach Absolvierung dieses Moduls über vertiefende Kenntnisse exemplarischer Themenbereiche. Sie können kunsthistorische Methoden praktisch anwenden und haben exemplarische Einblicke in Problembereiche der Kunstgeschichte gewonnen. Hierbei beherrschen sie kunsthistorische Arbeitstechniken durch Umsetzung in eigene mündliche und schriftliche Beiträge.	
Lehrformen	Das Modul umfasst: - eine Vorlesung (2 SWS) und - ein Seminar zu einem exemplarische Kunstgeschichte (2 SWS).	n Themenbereich der
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundkenntnisse in den Bildkünsten und d historischen Arbeiten. Darüber hinaus Denkmalkenntnisse notwendig.	der Architektur und im sind grundständige
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kern Studiengangs Kunstgeschichte. Es ist Ergänzungsbereiche (70 und 35 Credits) Studiengängen der Philosophischen Fakultä Pflichtmodul im zweiten Hauptfach Kunstge Studiengangs der Fakultät Sprach Kulturwissenschaften.	ein Pflichtmodul der in anderen Bachelor- t. Es ist zudem ein eschichte des Bachelor-
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Mod Die Modulprüfung besteht aus - einer Klausur im Umfang von 90 Minuten Prüfungsleistung in Form einer Einzelprüft Minuten und - einem Referat oder einer sonstigen schr eines Essays im Umfang von 60 Stunden zu	oder einer mündlichen ung im Umfang von 30 iftlichen Arbeit in Form
Credits und Noten	Durch das Modul werden 10 Credits erworbe sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelne	<u> </u>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr ange Sommersemester.	eboten, beginnend im
Arbeitsaufwand	<ul> <li>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stu</li> <li>60 Stunden auf die Präsenz in den zwei Leh</li> <li>60 Stunden auf die Vorbereitung des Refer des Essays zum Seminar,</li> <li>60 Stunden auf das Selbststudium zur VorSeminar und</li> <li>120 Stunden auf die Klausur oder die mür und deren Vorbereitung.</li> </ul>	nrveranstaltungen, rats oder die Anfertigung und Nachbereitung zum
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
Kunstg ÜM 3	Überblicksmodul III: "Epochen"	Prof. Dr. Jürgen Müller
Inhalte und Qualifikationsziele	Mit diesem Modul verfügen die Studierenden anhand einer Vorlesung über einen Überblick über die letzte noch ausstehende zentrale Epoche der Kunstgeschichte (entweder Romanik oder Gotik oder Renaissance oder Barock oder 19. Jahrhundert oder 20. Jahrhundert). Darüber hinaus sind die Studierenden exemplarisch mit einem überschaubaren Zeitabschnitt der Kunstgeschichte und dessen Hauptwerken vertraut. Sie beherrschen stilkritische, stilgeschichtliche und ikonographische Analysetechniken.	
Lehrformen	Das Modul umfasst eine Vorlesung (Epoche 6	6) (2 SWS).
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Bachelor- Studiengangs Kunstgeschichte.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Umfang von 90 Minuten.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 5 Credits erworben. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	<ul> <li>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen</li> <li>30 Stunden auf die Präsenz in der Vorlesung,</li> <li>60 Stunden auf das Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung zur Vorlesung und</li> <li>60 Stunden auf die Klausur zuzüglich deren Vorbereitung.</li> </ul>	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

**II. Ergänzungsbereich**Die Modulbeschreibungen des Ergänzungsbereichs nach § 6 Abs. 4 der Studienordnung befinden sich im Handbuch der Ergänzungsbereiche.

### III. Bereich Allgemeine Qualifikation

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
Kunstg AQUA 1	Allgemeine Qualifikation: Kurse	Prof. Dr. Jürgen Müller
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen allgemeine Qualifikationen für Studium und Beruf, indem sie Kurse aus dem allgemeinen Angebot der Fakultät oder der Universität des jeweiligen Semesters gewählt und absolviert haben. Dies schließt Fremdsprachenangebote ein, die im Rahmen des Budgets des Lehrzentrums Sprachen und Kulturen der TU Dresden wahrgenommen werden können. Es wird empfohlen, hierbei, soweit nicht vorhanden, Lateinkenntnisse entsprechend dem "Latinum" zu erwerben, um den Anforderungen einer eventuellen späteren Promotion genügen zu können. Studierende, die bereits das Latinum nachweislich erworben haben, können auch Lehrveranstaltungen einer anderen Sprache wählen.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus vier Lehrveranst	altungen (je 2 SWS).
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bereich Allgemeine Qualifikation des Bachelor-Studiengangs Kunstgeschichte.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Das Bestehen wird vom Prüfungsausschuss auf der Grundlage der vorzulegenden Nachweise festgestellt. Die Form und der Inhalt der Nachweiserbringung werden jeweils zu Beginn des Semesters in der fakultätsüblichen Weise bekannt gegeben.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Das Modul wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 3 Semester. Das individuelle Studierverhalten kann davon abweichen.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
Kunstg AQUA 2	Allgemeine Qualifikation: Berufspraktikum	Prof. Dr. Bruno Klein
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen berufsorientierte Praxiserfahrungen, nachdem sie in das Arbeitsfeld von Kunsthistorikern in Ausstellungen, Denkmalpflege, Forschung, Lehre oder Management eingewiesen und integriert worden sind.  Die Studierenden verfügen nach den Praktika über eine Berufsorientierung und einen Einblick in konkrete Tätigkeitsbereiche und Arbeitsweisen. Praktikumsplätze können durch die Studierenden selbst organisiert werden. Praktika dürfen nur an Einrichtungen mit kunst- bzw. kulturwissenschaftlichen Tätigkeitsbereichen durchgeführt werden. Zu diesen zählen insbesondere Museen, Galerien, Denkmalpflegeämter, Universitäten, Verlage, journalistische Bereiche, Kunsthandel und Kulturmanagement.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus einem Berufspraktikum im Umfang von 6 Wochen.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bereich Allgemeine Qualifikation des Bachelor-Studiengangs Kunstgeschichte.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Das Bestehen wird vom Prüfungsausschuss auf der Grundlage der vorzulegenden Teilnahmebestätigung und des Praktikumsberichts festgestellt.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 10 Credts erworben. Das Modul wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Semester angeboten. Das Berufspraktikum soll in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Der Aufwand schließt neben der Tätigkeit auch das Verfassen eines Praktikumsberichts über die zentralen Arbeitsinhalte des absolvierten Praktikums ein. Empfohlen wird folgende Stundengewichtung:  - 240 Stunden für die Teilnahme am Praktikum und - 60 Stunden für den Praktikumsbericht.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

### Anlage 2: Studienablaufplan

Modul- Nr.	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	LP
		V/PS/S/HS/T	V/PS/S/HS/T	V/PS/S/HS/T	V/PS/S/HS/T	V/PS/S/HS/T	V/PS/S/HS/T	
Kunstg ÜM 1	Überblicksmodul I: Epochen und Arbeitstechniken	2/2/0/0/4 (7 LP)	2/0/0/0/2 (4 LP)	2/0/0/0/2 (4 LP)				15
Kunstg EM 1	Einführungsmodul I: Einführung in die Architektur	0/2/0/0/2 (10 LP)	2/0/0/0/0 (5 LP)					15
Kunstg EM 2	Einführungsmodul II: Einführung in die Bildkünste		2/0/0/0/0 (5 LP)	0/2/0/0/2 (10 LP)				15
Kunstg ÜM 2	Überblicksmodul II: Epochen und Methoden der Kunstgeschichte				2/0/0/0/0 (5 LP)	2/0/0/2/0 (10 LP)		15
Kunstg AM	Aufbausmodul: Fallstudien				0/0/2/0/0 (5 LP)	2/0/0/0/0 (5 LP)		10
Kunstg ÜM 3	Überblicksmodul III: Epochen						2/0/0/0/0 (5 LP)	5
Kunstg AQUA 1	Allgemeine Qualifikation: Kurse	- 4 Lehrveranstaltungen zu je 2 SWS - i. d. R. 3 Semester, je nach individueller Studienplanung						10
Kunstg AQUA 2	Allgemeine Qualifikation: Berufspraktikum	- 6 Wochen - ein Semester, i. d. R. vorlesungsfreie Zeit, je nach individueller Studienplanung						
							ВА	15
EB ##	Module des/der gewählten EB	Verteilung der Lehrveranstaltungen auf die Semester je nach den Modulen des/der jeweils belegten EB						70
		Credits d. Semesters: 30	Credits d. Semesters: 30	Credits d. Semesters: 30	Credits d. Semesters: 30	Credits d. Semesters: 30	Credits d. Semesters: 30	180

### Legende des Studienablaufplans:

LP Leistungspunkte (= Credits)

V Vorlesung

HS Hauptseminar

T Tutorium

PS Proseminar BA Bachelor-Arbeit mit Kolloquium

S Seminar EB Ergänzungsbereich

Satzung vom 29.01.2009 zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte vom 07.02.2007 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 3/2007)

Auf Grund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBI S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBI. S. 515, 521), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

### Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte vom 07.02.2007

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte vom 07.02.2007 wird wie folgt geändert:

1. §§ 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

# § 2 Prüfungsaufbau

Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Bachelor-Arbeit und dem Kolloquium. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

### § 3 Fristen und Termine

- (1) Die Bachelor-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelor-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Bachelor-Prüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.
- (3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Arbeit sowie über den Termin des Kolloquiums informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.
- (4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

### § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer
- 1. in den Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
- 2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 25) erbracht hat und
- 3. eine schriftliche bzw. eine datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nr. 3 abgegeben hat.
- (2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Form und Frist der Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.
- (3) Die Zulassung erfolgt
- 1. zu einer Prüfungsleistung sowie zum Kolloquium aufgrund der jeweiligen Anmeldung,
- 2. zur Bachelor-Arbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 20 Abs. 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas.
- (4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
- 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
- 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
- der Studierende in demselben oder in einem verwandten Studiengang entweder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen."
- 2. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz angefügt: "In Modulen, die erkennbar mehreren Prüfungsordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Prüfungsleistungen Synonyme zulässig."
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
  - "(3) Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Wenn sich Inhalt und Qualifikationsziel eines Moduls dafür eignen, kann der Fakultätsrat auf Vorschlag der Studienkommission für einzelne Prüfungsleistungen eine andere Prüfungssprache beschließen, wenn für die Studierenden eine Satz 1 entsprechende Alternative in demselben Studienjahr besteht und gemäß § 6 Abs. 9 Studienordnung eine andere Sprache als deutsch als Lehrsprache beschlossen wurde."
- 3. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
  - "Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete, mit "bestanden" bewertete Prüfungsleistungen nicht ein; unbenotete, mit "nicht bestanden" bewertete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein."
- b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
  - "(3) Ausnahmsweise kann eine Modulprüfung lediglich mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden (unbenotete Modulprüfung), wenn dies inklusive der dafür

- nötigen Voraussetzungen in der Modulbeschreibung vorgesehen ist. In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein."
- c) Absatz 3 wird zu Absatz 4 und erhält folgende neue Fassung:
  "(4) Für die Bachelor-Prüfung wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gehen die Note der Bachelor-Arbeit und die Noten der Module nach § 26 Abs. 2 und 3 ein. In die Note der Bachelor-Arbeit geht die Bewertung der Arbeit mit vierfachem und die Bewertung des Kolloquiums mit einfachem Gewicht ein. Für den Kern- und den Ergänzungsbereich wird jeweils eine Note gebildet. In die Note des Kernbereichs gehen die Module mit einfachem Gewicht und die Note der Bachelor-Arbeit mit doppeltem Gewicht ein. Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus der doppelt gewichteten Note des Kern- und der einfach gewichteten Note des Ergänzungsbereiches. Bei der Wahl von zwei Ergänzungsbereichen wird aus den Noten beider Ergänzungsbereiche eine Durchschnittsnote gebildet. Für die Bildung der zusammengesetzten Noten gilt Absatz 2 entsprechend."
- d) Absatz 4 wird zu Absatz 5.
- 4. In § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 wird jeweils vor dem Wort "bewerte" der Passus " bzw. mit "nicht bestanden"" eingefügt.
- 5. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit "bestanden" bewertet wurde."
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: "Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen nach § 26 Abs. 1 bis 3 bestanden sind, im Bereich Allgemeine Qualifikation mindestens 20 Credits erworben wurden und die Bachelor-Arbeit sowie das Kolloquium mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden."
- c) In Absatz 4 werden im ersten Halbsatz die Worte "die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 oder" und im dritten Halbsatz die Worte "die Zwischenprüfung bzw." gestrichen.
- 6. § 14 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: "Prüfungsleistungen, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bzw. mit "bestanden" bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden."
- 7. § 15 Abs. 2 wird wie folgt gefasst: "Bei einer aus mehreren Prüfungsleistungen bestehenden Modulprüfung sind nur die nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bzw. mit "bestanden" bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen."
- 8. § 16 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
- 9. In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "der Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 und" gestrichen.
- 10. § 19 wird aufgehoben. Die Zählung der nachfolgenden Paragrafen wird entsprechend angepasst.
- 11. § 21 (zuvor § 22) wird wie folgt gefasst:

# § 21 Zeugnis und Bachelor-Urkunde

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelor-Prüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 26 Abs. 1, das Thema der Bachelor-Arbeit, deren Note und Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag des Studierenden können die Er-

gebnisse zusätzlicher Modulprüfungen und die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) in einem Beiblatt zum Zeugnis angegeben werden. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen.

- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhält der Studierende die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden dem Studierenden Übersetzungen der Urkunden und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 13 Abs. 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Dresden versehen.
- (4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden."
- 12. § 22 (zuvor § 23) wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst: "Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung"
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte "und die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1" gestrichen.
- c) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: "Entsprechendes gilt für die unbenoteten Modulprüfungen, die Bachelor-Arbeit und das Kolloquium."
- d) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
  - "(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Prüfungsleistung erwirkt, so kann die Prüfungsleistung mit der Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die Bachelor-Prüfung für "nicht bestanden" erklärt werden."
- 13. § 24 (zuvor § 25) wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs (einschließlich der Tutorien) im Umfang von minimal 72 und maximal 88 SWS."
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: "Auf den Kernbereich Kunstgeschichte entfallen einschließlich der Bachelor-Arbeit und des Kolloquiums 90 Credits, die sich über sechs Module und die Bachelor-Arbeit mit Kolloquium verteilen."
- c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
  - "Es stehen die folgenden Ergänzungsbereiche zur Verfügung: Anglistik und Amerikanistik, Architekturwissenschaft, Germanistik: Literatur- und Kulturwissenschaft, Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft, Geschichte, Gräzistik, Humanities, Latinistik, Musikwissenschaft, Romanistik: Französisch, Romanistik: Italienisch, Romanistik: Spanisch, Slavistik: Polnisch, Slavistik: Russisch und Slavistik: Tschechisch."
- d) Absatz 5 Satz 1 und Satz 2 werden wie folgt gefasst: "Für den Ergänzungsbereich müssen Module im Umfang von 70 Credits abgeschlossen werden. Die gewählten Module müssen aus einem großen Ergänzungsbereich (70 Credits) oder zwei kleinen Ergänzungsbereichen (je 35 Credits) stammen."

- 14. § 25 (zuvor § 26) wird aufgehoben. Die Zählung der nachfolgenden Paragrafen wird entsprechend angepasst.
- 15. § 25 (zuvor § 27) wird wie folgt gefasst:

#### § 25

#### Fachliche Voraussetzungen der Bachelor-Prüfung

Für die Prüfungsleistungen sind gegebenenfalls Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen zu erbringen, deren Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung in den Modulbeschreibungen definiert sind."

- 16. § 26 (zuvor § 28) wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: "(1) Die Bachelor-Prüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs und die der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs sowie die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloguium."
- b) Dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt.
  - "(2) Module des Pflichtbereichs im Kernbereich sind
  - 1. Überblicksmodul I: "Epochen und Arbeitstechniken"
  - 2. Einführungsmodul I: "Einführung in die Architektur"
  - 3. Einführungsmodul II: "Einführung in die Bildkünste"
  - 4. Überblicksmodul II: "Epochen und Methoden der Kunstgeschichte"
  - 5. Aufbaumodul: "Fallstudien"
  - 6. Überblicksmodul III: "Epochen"
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Die Zählung der nachfolgenden Absätze wird entsprechend angepasst. Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.
- 17. In § 27 Abs. 2 (zuvor § 29 Abs. 2) wird der Verweis "entsprechend § 11 Abs. 3" mit dem Verweis "entsprechend § 11 Abs. 4" gefasst.
- 18. Das Inhaltsverzeichnis wird an die geänderten Angaben und die geänderte Zählung der Paragrafen angepasst.

#### Artikel 2 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- 1. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
- 2. Auf Prüfungsleistungen und Modulprüfungen der Studierenden, die bereits vor dem 01.10.2007 im Bachelor-Studiengang Kunstgeschichte immatrikuliert waren, finden die Bestimmungen dieser Änderungssatzung keine Anwendung.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 12.09.2008 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium am 29.07.2008.

Dresden, den 29.01.2009

Der Rektor der Technischen Universität

Prof. Hermann Kokenge

Satzung vom 16.02.2009 zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen vom 18.07.2006 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 9/2006)

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBI. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBI. S. 515, 521), erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Änderungssatzung.

### Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen vom 18.07.2006 wird wie folgt geändert:

- 1. a) In § 2 Abs. 1 werden
  - aa) in Satz 1 die Wörter "sowie einer mindestens zwölfwöchigen berufspraktischen Tätigkeit (Praktikum)" sowie
  - bb) Satz 2 und 3 gestrichen.
  - b) § 2 Abs. 3 wird aufgehoben.
- 2. In der Anlage 3.1 der Studienordnung wird in der Angabe zu Modul GF8 für das Stoffgebiet Hydrodynamik in der Spalte Prüfungsvorleistung das Wort "ja" durch das Wort "nein" ersetzt.
- 3. In der Anlage 3.2 der Studienordnung werden im Studienablaufplan Teil 2 Vertiefung Konstruktiver Ingenieurbau (KI), Katalog KI-3
  - a) in der Angabe zu Modul WP3-10 die Wörter "Technische Hydromechanik A" durch das Wort "Strömungsmechanik" ersetzt.
  - b) die Angabe zu Modul WP4-54 gestrichen.
- 4. In der Anlage 3.5 der Studienordnung werden im Studienablaufplan Teil 2 Vertiefung Wasserbau und Umwelt (WU)
  - a) Satz 2 und 3 wie folgt gefasst:
    - "Es existieren in der Vertiefung zwei besondere Kompetenzbereiche, nämlich Konstruktiver Wasserbau sowie Geotechnik und Wasserbau. Für den Kompetenzbereich Konstruktiver Wasserbau müssen die Module Strömungsmechanik (WP3-10) und Strömungsmodellierung (WP4-47) und für den Kompetenzbereich Geotechnik und Wasserbau müssen die Module Geotechnik A, Tunnelbau und Baustoffe (WP3-4) und Geotechnik B (WP4-10) im dritten bzw. im vierten Studienjahr belegt werden."
  - b) im Katalog WU-1
    - aa) in der Angabe zu Modul WP3-10 die Wörter "Technische Hydromechanik A" durch das Wort "Strömungsmechanik" ersetzt,
    - bb) die Angabe zu Modul WP3-11 gestrichen sowie

- cc) in der Angabe zu Modul WP4-47 die Wörter "Technische Hydromechanik B" durch das Wort "Strömungsmodellierung" ersetzt.
- c) im Katalog WU-2
  - aa) in der Angabe zu Modul WP3-10 die Wörter "Technische Hydromechanik A" durch das Wort "Strömungsmechanik" ersetzt,
  - bb) nach der Angabe zu Modul WP3-10 eine Angabe zu Modul WP4-21 mit dem Wort "Instandsetzungsbaustoffe" eingefügt,
  - cc) in der Angabe zu Modul WP4-47 die Wörter "Technische Hydromechanik B" durch das Wort "Strömungsmodellierung" ersetzt,
  - dd) in der Angabe zu Modul WP4-49 die Wörter "Technische Hydromechanik C" durch die Wörter "Regenerative Energie, Meeresenergienutzung" ersetzt sowie
  - ee) in der Angabe zu Modul WP4-54 die Wörter "Baustoffe in Anlagen des Wasserbaus" durch die Wörter "Multidisziplinärer innerstädtischer Wasserbau" ersetzt.
- 5. In der Anlage 3.6 der Studienordnung wird im Studienablaufplan Teil 2 Vertiefung Computational Engineering (CE), Katalog CE-1 vor der Angabe zu Modul WP4-2 eine Angabe zu Modul WP4-1mit den Wörtern "Baustatik 2" eingefügt.
- 6. In der Anlage 4 der Studienordnung wird/ werden
  - a) in der Übersicht über die Modulnummern und Namen der Module
    - aa) im Abschnitt Pflicht-/ Wahlpflichtmodule des Grundfachstudiums
      - (1) in der Angabe zu Modul WP3-10 die Wörter "Technische Hydromechanik A" durch das Wort "Strömungsmechanik" ersetzt und
      - (2) die Angabe zu Modul WP3-11 gestrichen sowie
    - bb) im Abschnitt Pflicht-/ Wahlpflichtmodule des Vertiefungsstudiums
      - (1) in der Angabe zu Modul WP4-47 die Wörter "Technische Hydromechanik B" durch das Wort "Strömungsmodellierung " ersetzt,
      - (2) in der Angabe zu Modul WP4-49 die Wörter "Technische Hydromechanik C" durch die Wörter "Regenerative Energie, Meeresenergienutzung" ersetzt und
      - (3) in der Angabe zu Modul WP4-54 die Wörter "Baustoffe in Anlagen des Wasserbaus" durch die Wörter "Multidisziplinärer innerstädtischer Wasserbau" ersetzt.
  - b) in der Beschreibung
    - aa) des Moduls G2
      - (1) in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent das Wort "Häupl" durch das Wort "Grunewald" ersetzt,
      - (2) in der Angabe zu Inhalte und Qualifikationsziele
        - (aa) im 2. Absatz Satz 2 wie folgt gefasst: "Der Inhalt wird komplettiert durch die Grundlagen der Akustik." und
        - (bb) im 3. Absatz Satz 2 wie folgt gefasst: "Weiterhin ist es Ziel, das thermische und hygrische Verhalten von Gebäuden und Baukonstruktionen beurteilen zu können." Sowie
      - (3) in der Angabe zu Lehrformen folgender Satz angefügt:
        - "Die Vorlesungen werden durch betreute Prüfungsvorbereitung ergänzt." Moduls G4 in der Angabe zu Lehrformen die Wörter "(einschließlich
    - bb) des Moduls G4 in der Angabe zu Lehrformen die Wörter "(einschließlich Laborexperimente)" gestrichen.
    - cc) des Moduls G8 die Angabe zu Inhalte und Qualifikationsziele wie folgt gefasst: "Inhalt des Moduls sind einerseits Grundlagen der Materialstruktur sowie chemische, physikalische und mechanische Eigenschaften von Baustoffen

unter besonderer Berücksichtigung von Zeit-, Temperatur- und gegebenenfalls Feuchteeinflüssen (Baustoffe 1).

Andererseits werden vertieft die Baustoffe Holz, Kunststoffe, Bitumen und Metalle behandelt, einschließlich ihres spezifischen Verhaltens bei betriebsbedingten Belastungen, korrosiven Angriffen und Alterung (Baustoffe 2).

Ein weiteres Thema sind die anorganischen, nichtmetallischen Baustoffe (Glas, Keramik, Naturstein, mineralische Bindemittel, Mauerwerk und Beton), ihre mechanischen und physikalischen Eigenschaften sowie die Dauerhaftigkeit dieser Werkstoffe. Außerdem wird auf Verbundwerkstoffe eingegangen (Baustoffe 3)

Das Ziel des Moduls ist das grundlegende Verständnis vom strukturellen Aufbau der Baustoffe und den daraus resultierenden Eigenschaften einschließlich der zugehörigen Anwendungsmöglichkeiten.

Zu dem Modul gehören die Lehrveranstaltungen zu den Stoffgebieten zu den Baustoffen 1, 2 und 3."

- dd) des Moduls G12 in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent das Wort "Ruge" durch das Wort "Graf" ersetzt.
- ee) des Moduls GF2 in der Angabe zu Inhalte und Qualifikationsziele im 3. Absatz Satz 1 sowie im 6. Absatz die Wörter "Theorie und Berechnung von Tragwerken" durch die Wörter "Theorie und Berechnung statisch unbestimmter Tragwerke" ersetzt.
- ff) des Moduls GF7 in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent
  - (1) das Wort "Herz," gestrichen sowie
  - (2) das Wort "Wellner" in Fettschrift formatiert.
- gg) des Moduls GF8 in der Angabe zu Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten in Satz 3 das Wort "Hydrodynamik," gestrichen.
- hh) des Moduls GF9 in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent
  - (1) das Wort ", Hauptenbuchner" gestrichen sowie
  - (2) das Wort "Scherer" in Normalschrift formatiert.
- ii) des Moduls GF11in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent das Wort "Ruge" durch das Wort "Graf" ersetzt.
- jj) des Moduls WP3-8 in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent
  - (1) das Wort "Herz," gestrichen sowie
  - (2) vor dem Wort "Werner" das Wort "Wellner," in Fettschrift formatiert eingefügt.
- kk) des Moduls WP3-10
  - (1) in der Angabe zu Modulname die Wörter "Technische Hydromechanik A" durch das Wort "Strömungsmechanik" ersetzt,
  - (2) in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent das Wort "Graw" durch das Wort "Pohl" ersetzt,
  - die Angaben zu Inhalte und Qualifikationsziele wie folgt gefasst: (3)"Das Modul beinhaltet die Grundlagen der numerischen Strömungsmodellierung im Wasserbau (Grundgleichungen der Strömung, Navier-Stokes-Gleichungen, numerische Modelle mit Schwerpunkt Reynolds-Gleichungen und Turbulenzmodellierung, Bestimmung der Wirbelviskosität, Methoden und Werkzeuge zur 3D-Modellierung) und der physikalischen Modellierung (Grundlagen des wasserbaulichen

Versuchswesens, Ähnlichkeitsgesetze, Dimensionsanalyse, Möglichkeiten der Übertragung der Modellergebnisse auf die Natur, Messgeräte und Messprogramme für den Einsatz im Labor und in der Natur).

Die Studierenden werden durch das Modul in die Lage versetzt, dreidimensionale Strömungsmodelle mit Ingenieurverstand sinnvoll anzuwenden. Sie können mit neuester Messtechnik umgehen, einen hydraulischen Modellversuch durchführen sowie Ergebnisse der Modellierung darstellen, interpretieren, verstehen und die Versuchsergebnisse auf die Natur übertragen.

Zu dem Modul gehören die Lehrveranstaltungen zu den Stoffgebieten der speziellen Gerinne- und Ökohydraulik und der ausgewählten Kapitel der Strömungsmechanik.",

- (4) die Angaben zu Lehrformen wie folgt gefasst:
   "2 SWS Vorlesung und 1 SWS Übung zur speziellen Gerinne- und Ökohydraulik im 5. Semester 1 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung zu ausgewählten Kapiteln der Strömungsmechanik im 6. Semester",
- (5) in der Angabe zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten aa) unter 1. die Wörter "zu Zeitabhängige Strömungsmodellierung" durch die Wörter "zur speziellen Gerinne- und Ökohydraulik" ersetzt und
  - bb) unter 2. die Wörter "Stoffgemischabhängige Strömungsmodellierung" durch die Wörter "ausgewählten Kapiteln der Strömungsmechanik" ersetzt,
- (6) in der Angabe Arbeitsaufwand, unter Belegbearbeitungszeit, folgende Wörter ergänzt: "bzw. teilweise in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des fünften Semesters".
- II) des Moduls WP4-4 in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent das Wort "Ruge," gestrichen.
- mm) des Moduls WP4-8 in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent das Wort "Häupl" durch das Wort "Grunewald" ersetzt.
- nn) des Moduls WP4-34 in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent das Wort "Herz," gestrichen.
- oo) des Moduls WP4-35 in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent das Wort "Herz," gestrichen.
- pp) des Moduls WP4-36 in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent das Wort "Herz" gestrichen.
- qq) des Moduls WP4-37 in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent das Wort "Herz," gestrichen.
- rr) des Moduls WP4-47
  - (1) in der Angabe zu Modulname die Wörter "Technische Hydromechanik B" durch das Wort "Strömungsmodellierung" ersetzt.
  - (2) in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent die Wörter ", Horlacher, Pohl" gestrichen.
  - (3) die Angaben zu Inhalte und Qualifikationsziele wie folgt gefasst:
    "Das Modul beinhaltet die Grundlagen der numerischen und physikalischen Strömungsmodellierung im Wasserbau. Ausgehend von den Grundgleichungen der Strömung, den Navier-Stokes-Gleichungen, wird bei den numerischen Modellen insbesondere auf die durch eine zeitliche Mittelung gebildeten Reynolds-Gleichungen und deren Interpretation durch die Turbulenzmodellierung eingegangen. Neben den verschiedenen Möglichkeiten zur Bestimmung der Wirbelviskosität

werden die unterschiedlichen Methoden und Werkzeuge zur 3D-Modellierung vorgestellt. Die physikalische Modellierung beinhaltet die Grundlagen des wasserbaulichen Versuchswesens mit Praktikum. Neben den Ähnlichkeitsgesetzen, der Dimensionsanalyse und den Möglichkeiten der Übertragung der Modellergebnissen auf die Natur werden Messgeräte und Messprogramme für den Einsatz im Labor und in der Natur vorgestellt.

Die Studierenden werden durch das Modul in die Lage versetzt, dreidimensionale Strömungsmodelle mit Ingenieurverstand sinnvoll anzuwenden. Sie können mit neuester Messtechnik umgehen, einen hydraulischen Modellversuch durchführen sowie Ergebnisse der Modellierung darstellen, interpretieren, verstehen und die Versuchsergebnisse auf die Natur übertragen.

Zu dem Modul gehören die Lehrveranstaltungen zu den Stoffgebieten Numerische Strömungsmodellierung und Labortechnische Strömungsmodellierung.",

- (4) die Angaben zu Lehrformen wie folgt gefasst:
  - "2 SWS Vorlesung und 1 SWS Übung zu Numerische Strömungsmodellierung im 7. Semester
  - 1 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung zu Labortechnische Strömungsmodellierung im 8. Semester",
- (5) in der Angabe zu Voraussetzungen für die Teilnahme die Wörter "Technische Hydromechanik A" durch das Wort "Strömungsmechanik" ersetzt.
- (6) die Angaben zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten wie folgt gefasst:
  - "Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist.

Die Modulprüfung besteht aus:

- 1. Belegarbeit (Umfang Belegbearbeitungszeit 40 Std.) mit Kolloquium zu Numerische Strömungsmodellierung, in jedem Studienjahr angeboten und
- 2. Belegarbeit (Umfang Belegbearbeitungszeit 40 Std.) mit Kolloquium zu Labortechnische Strömungsmodellierung, in jedem Studienjahr angeboten",
- (7) in der Angabe zu Leistungspunkte und Noten die Wörter "ist die Note der Belegarbeit mit Kolloquium" durch die Wörter "ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfungsleistungen." ersetzt,

#### ss) des Moduls WP4-49

- (1) in der Angabe zu Modulname die Wörter "Technische Hydromechanik C" durch die Wörter "Regenerative Energie, Meeresenergienutzung" ersetzt,
- (2) in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent die Wörter "Aigner, Horlacher, Pohl" durch das Wort "Graw" ersetzt,
- (3) die Angaben zu Inhalte und Qualifikationsziele wie folgt gefasst: "Das Modul beinhaltet die Grundlagen der regenerativen Energieerzeugung (einschließlich Klimaproblematik) und exemplarisch auch existierende Lösungsansätze sowie das Spezialproblem der Nutzung der Meeresenergie hinsichtlich der technischen Grundlagen und der Randbedingungen für eine erfolgreiche Umsetzung.

Die Studierenden erwerben spezielle interdisziplinäre Kenntnisse über regenerative Energien hinsichtlich Potential, Technologien und Problemen.

Sie können Teilprobleme von Aufgabenstellungen der Nutzenergieerzeugung aus dem Meer selbstständig lösen.

Zu dem Modul gehören die Lehrveranstaltungen zu den Stoffgebieten Regenerative Energie und Meeresenergienutzung.",

- (4) die Angaben zu Lehrformen wie folgt gefasst:
  - "2 SWS Vorlesung und 1 SWS Übung zu Regenerative Energie im 7. Semester
  - 1 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung zu Meeresenergienutzung im 8. Semester",
- (5) die Angaben unter Voraussetzungen für die Teilnahme wie folgt gefasst: "Es sind keine speziellen Vorkenntnisse erforderlich.",
- (6) die Angaben unter Verwendbarkeit und Häufigkeit des Angebots des Moduls nach dem Wort "Umwelt" wie folgt ergänzt: "offen jedoch auch für andere Studiengänge und Studienrichtungen (Maschinenbau, Verfahrenstechnik etc.)",
- (7) die Angaben zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten wie folgt gefasst:

"Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist.

Die Modulprüfung besteht aus:

- 1. Belegarbeit (Umfang Belegbearbeitungszeit 40 Std.) mit Kolloquium zu Regenerative Energie, in jedem Studienjahr angeboten und
- 2. Belegarbeit (Umfang Belegbearbeitungszeit 40 Std.) mit Kolloquium zu Meeresenergienutzung, in jedem Studienjahr angeboten",
- (8) in der Angabe zu Leistungspunkte und Noten die Wörter "ist die Note der Belegarbeit mit Kolloquium" durch die Wörter "ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfungsleistungen." ersetzt,
- (9) in der Angabe Arbeitsaufwand, unter Belegbearbeitungszeit, folgende Wörter gestrichen: "bzw. teilweise in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des siebten Semesters".
- tt) des Moduls WP4-53 in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent das Wort "Graw" durch das Wort "Liedl" ersetzt.
- uu) des Moduls WP4-54
  - (1) in der Angabe zu Modulname die Wörter "Baustoffe in Anlagen des Wasserbaus" durch die Wörter "Multidisziplinärer innerstädtischer Wasserbau" ersetzt,
  - (2) in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent das Wort "Mechtcherine" durch das Wort "Graw" ersetzt,
  - (3) die Angaben zu Inhalte und Qualifikationsziele wie folgt gefasst: "Das Modul beinhaltet die Aufgabenstellungen bei der Gestaltung von Gewässern im innerstädtischen Bereich (verschiedene Anforderungen an ein städtisches Gewässer) und exemplarisch auch existierende Lösungsansätze sowie das Spezialproblem des multidisziplinären Arbeitens (fachrichtungsspezifische Problemdefinition und gemeinsame Lösungen).

Die Studierenden erwerben spezielle interdisziplinäre Kenntnisse um Teilprobleme von Aufgabenstellungen der Gewässergestaltung selbstständig zu lösen. Wichtige Erfahrung ist hierbei das Zusammenarbeiten in einem multidisziplinären Team.

Zu dem Modul gehören die Lehrveranstaltungen zu den Stoffgebieten Probleme der Stadtgewässer und Entwurf von städtischen Gewässern.",

- (4) die Angaben zu Lehrformen wie folgt gefasst:
  - "2 SWS Vorlesung und 1 SWS Übung zu Probleme der Stadtgewässer im 7. Semester
  - 1 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung zu Entwurf von städtischen Gewässern im 8. Semester",
- (5) die Angaben unter Voraussetzungen für die Teilnahme wie folgt gefasst: "Es sind keine speziellen Vorkenntnisse erforderlich.",
- (6) die Angaben zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten wie folgt gefasst:
  - "Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist.

Die Modulprüfung besteht aus:

- 1. Belegarbeit (Umfang Belegbearbeitungszeit 20 Std.) mit Kolloquium zu Probleme der Stadtgewässer, in jedem Studienjahr angeboten und
- 2. Belegarbeit (Umfang Belegbearbeitungszeit 50 Std.) mit Kolloquium zu Entwurf von städtischen Gewässern, in jedem Studienjahr angeboten",
- (7) in der Angabe zu Leistungspunkte und Noten die Wörter "ist die Note der Klausurarbeit" durch die Wörter "ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfungsleistungen." ersetzt,
- (8) die Angaben zu Arbeitsaufwand wie folgt gefasst: "Gesamtarbeitsaufwand: 240 Stunden für Vorlesung, Übung, Vor- und Nacharbeit, Prüfungsvorbereitung und Beleg Belegbearbeitungszeit: 70 Stunden während der Vorlesungszeit".
- vv) des Moduls WP4-56 in der Angabe zu Voraussetzungen für die Teilnahme die Wörter "und Bauökologie (WP3-11)" gestrichen.
- ww) des Moduls WP4-59
  - (1) in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent
    - (aa) das Wort "Herz," gestrichen und
    - (bb) das Wort "Wellner" in Fettschrift formatiert sowie
  - (2) in der Angabe zu Voraussetzungen für die Teilnahme die Wörter "Bauökologie (WP3-11)," gestrichen.
- xx) des Moduls WP4-60
  - (1) in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent die Wörter,, NN" gestrichen sowie
  - die Angabe zu Voraussetzungen für die Teilnahme wie folgt gefasst: "Kenntnisse aus den Modulen Baustoffe (G8), Umweltwissenschaften (G10) sowie Bauinformatik Grundlagen (G7)".
- yy) des Moduls WP4-61 in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent
  - (1) das Wort "Graw" durch die Wörter "Horlacher, Liedl" ersetzt sowie
  - (2) das Wort "Horlacher" in Fettschrift formatiert,
  - (3) in der Angabe zu Inhalte und Qualifikationsziele, zweiter Absatz, erster Satz das Wort "Öberflächengewässer" durch das Wort "Oberflächengewässer" ersetzt.
- zz<sub>1</sub>) des Moduls WP4-63 in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent das Wort "Graw" durch das Wort "Aigner" ersetzt.
- zz<sub>2</sub>) des Moduls WP4-69 in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent
  - (1) das Wort ", Hauptenbuchner" gestrichen sowie
  - (2) das Wort "Scherer" in Normalschrift formatiert.
- zz<sub>3</sub>) des Moduls WP4-71 in der Angabe zu Verantwortlicher Dozent das Wort "Ruge" durch das Wort "Graf" ersetzt.
- c) die Beschreibung des Moduls WP3-11 gestrichen.

### Artikel 2 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

- 1. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2008 in Kraft und gelten für die Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2008/09 begonnen haben.
- 2. Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Änderungen begonnen haben und nach der Studienordnung vom 18.07.2006 studieren, setzen ihr Studium nach der mit dieser Satzung geänderten Fassung der Prüfungsordnung fort (Wechsel der Prüfungsordnung), wenn sie dem nicht gegenüber dem Prüfungsausschuss bis zum 31.12.2008 schriftlich widersprechen.
- 3. Die Satzung zur Änderung der Studienordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 14.05.2008 und der Genehmigung des Rektoratskollegiums vom 02.12.2008.

Dresden, den 16.02.2009

Der Rektor der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Satzung vom 16.02.2009 zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen vom 18.07.2006 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 10/2006)

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBI. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBI. S. 515, 521), erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Änderungssatzung.

### Artikel 1 Änderung der Diplomprüfungsordnung

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen vom 18.07.2006 wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 Abs. 3 Satz 6 werden die Wörter "(§4 Abs. 1 Nr. 3)" durch die Wörter "(§4 Abs. 1 Nr. 2)" ersetzt.
- 2. a) § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst: "die fachlichen Voraussetzungen (§ 25) erbracht hat."
  - b) § 4 Abs. 1 Nr. 3 wird gestrichen.
  - c) § 4 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst: "die fachlichen Voraussetzungen (§ 27) erbracht hat."
- 3. § 24 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.
- 4. § 25 Abs. 3 wird aufgehoben.
- 5. § 27 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt: "Für die Belegarbeit des Moduls "Grundlagen des Entwerfens" (GF1) ist ein achtwöchiges Praktikum Voraussetzung."
- 6. In der Anlage 3.1 der Diplomprüfungsordnung wird in der Angabe zu Modul GF8 für das Stoffgebiet Hydrodynamik in der Spalte Prüfungsvorleistungen das Wort "ja" durch das Wort "nein" ersetzt.

#### Artikel 2 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

- 1. Die Anderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2008 in Kraft und gelten für die Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2008/09 begonnen haben.
- 2. Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Änderungen begonnen haben und nach der Diplomprüfungsordnung vom 18.07.2006 studieren, setzen ihr Studium nach der mit dieser Satzung geänderten Fassung der Prüfungsordnung fort (Wechsel der Prüfungsordnung), wenn sie dem nicht gegenüber dem Prüfungsausschuss bis zum 31.12.2008 schriftlich widersprechen.
- 3. Die Satzung zur Anderung der Diplomprüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 14.05.2008 und der Genehmigung des Rektoratskollegiums vom 02.12.2008.

Dresden, den 16.02.2009

Der Rektor der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Satzung vom 09.02.2009 zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften (PrOBA SLK) vom 05.12.2006 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 2/2007)

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetzt – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBI S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBI. S. 515, 521), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

### Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften (PrOBA SLK)

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften (PrOBA SLK) vom 05.12.2006 wird wie folgt geändert:

- 1. In der gesamten Prüfungsordnung wird durchgängig die Bezeichnung "Bachelor-Studiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften" geändert in "Bachelor-Studiengang der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften".
- 2. In § 2 Satz 2 werden die Zahlenangaben "70 CP" durch "76 CP" und "35 CP" durch "38 CP" ersetzt.
- 3. In § 2 nach Satz 2 wird der Satz eingefügt: "Wird ein zweites Hauptfach aus einer anderen Fakultät als der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften gewählt, schließen die 76 CP des Faches einen Anteil von 6 CP in Form von AQua ein."
- 4. In § 2 Satz 3 werden die Wortgruppe "Hauptfach tritt im dritten Jahr die Prüfung im Prüfungsmodul im Umfang von sechs CP, in den Beifächern im Umfang von jeweils drei CP und im" gestrichen und nach dem Wort "Hauptfach" die Wortgruppe "tritt im dritten Jahr" eingefügt.
- 5. § 2 Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.
- 6. In § 3 Abs. 1 werden in Satz 1 nach "B.A.-Arbeit" das Komma und die Wortgruppe "die Prüfungen in den Prüfungsmodulen" sowie in Satz 1 und 2 jeweils die Wortgruppe "in den Fachstudienmodulen" gestrichen.
- 7. In § 3 Abs. 1 Satz 3 wird "Prüfungen" durch "Modulprüfungen" ersetzt.
- 8. In § 3 Abs. 2 wird "Prüfungsleistungen in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung eines Moduls" ersetzt durch "Modulprüfungen". Zudem werden nach "Aufgabenstellungen" das Komma und die Einfügung "die sich auf den Gegenstand dieser Lehrveranstaltung beziehen," gestrichen.

- 9. § 3 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen. Die Zählung der nachfolgenden Absätze wird angepasst.
- 10. In § 3 Abs. (alt) 4 Satz 2 wird "Prüfung im Prüfungsmodul" ersetzt durch "Modulprüfungen des ersten und zweiten Jahres sowie der Modulprüfungen des Spezialisierungsmoduls des dritten Jahres". Des Weiteren wird folgender Satz angefügt: "Ist das zweite Hauptfach ein Fach aus einer anderen Fakultät als der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, kann die B.A.-Arbeit nur im ersten Hauptfach erbracht werden."
- 11. In § 3 Abs. 5 Satz 1 wird die Wortgruppe "in den Fachstudienmodulen sowie die Prüfungsleistung(en) im Prüfungsmodul" gestrichen.
- 12. In der Bezeichnung von § 4 wird im Ordnungstext und in der Inhaltsübersicht das Wort "Allgemeine" gestrichen.
- 13. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird "Anlagen der Studienordnung" durch "Fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen der ProBA SLK)" ersetzt und nach "die den Modulprüfungen vorausgehen" in Klammern eingefügt "Prüfungsvorleistungen".
- 14. In § 4 Abs. 1 Nr. 3 wird "(Anlage B)" ersetzt durch "(Anlage A)".
- 15. In § 4 wird als Absatz 3 angefügt: "(3) Die Anmeldung zur B.A.-Arbeit kann nur erfolgen, wenn die Modulprüfungen des ersten und zweiten Jahres sowie die Modulprüfungen des Spezialisierungsmoduls des dritten Jahres erfolgreich abgeschlossen wurden."
- 16. In § 5 Abs. 6 Satz 1 werden die Wortgruppen "im Rahmen des Prüfungsmoduls" sowie "der Prüfungsnoten im Prüfungsmodul" gestrichen und die Zeichensetzung entsprechend angepasst.
- 17. § 5 Abs. 7 wird gestrichen. Die Zählung der nachfolgenden Absätze wird angepasst. In § 6 Abs. 4 wird der Bezug auf § 5 angepasst.
- 18. In § 5 Abs. (alt) 9 Satz 2 erhält folgende neue Fassung: "Die Ergebnisse der studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen werden dem Prüfungsamt zugeleitet und der Akte der Kandidatin oder des Kandidaten zugefügt."
- 19. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird "für die Prüfungen im Prüfungsmodul" und in Abs. 2 Satz 1 "Prüfung im Prüfungsmodul sowie für die" gestrichen.
- 20. In § 7 Abs. 1 wird nach "Studiengang" das Wort "der" eingefügt.
- 21. § 8 erhält folgende neue Fassung: "Innerhalb der Lehrveranstaltungen der Fachstudienmodule sind nach Maßgabe der Fachspezifischen Ergänzungen (Anlage zur Studienordnung) in Verbindung mit den Modulbeschreibungen regelmäßig Studienleistungen zu erbringen. Diejenigen Studienleistungen, die den Modulprüfungen vorausgehen und somit gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Zulassungsvoraussetzung für die jeweilige Modulprüfung sind (Prüfungsvorleistungen), sind in den Fachspezifischen Bestimmungen im Einzelnen festgelegt."
- 22. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird "in Modulprüfungen" gestrichen.
- 23. In § 9 Abs. 1 Satz 3 wird nach "90 Minuten nicht überschreiten," eingefügt: "von anderen Klausurarbeiten 90 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten.". In Satz

- 4 wird nach "anderen Prüfungsleistungen" die Wortgruppe "zu Lehrveranstaltungen" gestrichen. Nach Satz 4 wird der Satz "Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten." ergänzt.
- 24. § 9 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung: "Mündliche Prüfungsleistungen dauern mindestens 15 und maximal 30 Minuten. Die mündliche Prüfungsleistung im Spezialisierungsmodul des dritten Jahres hat einen Umfang von 30 Minuten. In ihr wird festgestellt, inwieweit die oder der Studierende über die Kompetenz verfügt, sich eigenverantwortlich im Selbststudium wissenschaftliche Fragestellungen aus dem Spezialisierungsbereich zu erarbeiten sowie diese im Prüfungsgespräch plausibel darzustellen und zu diskutieren. Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (nach § 6 Abs. 1 dieser Ordnung) erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung ggf. einzeln bekannt zu geben."
- 25. In § 9 werden die Absätze 4, 5, 6 und 8 gestrichen. Absatz 7 wird zu Absatz 4.
- 26. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird "in Verbindung mit Lehrveranstaltungen" gestrichen.
- 27. § 10 Abs. 2 entfällt ersatzlos. Die Absatznummerierung von § 10 wird entsprechend angepasst.
- 28. § 11 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung. "(1) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweiligen durch die Fachspezifischen Bestimmungen der PrOBA SLK vorgegebenen Studienjahres abgelegt werden."
- 29. § 11 Abs. 2 entfällt ersatzlos. Die Absatzzählung wird entsprechend angepasst.
- 30. In § 11 Abs. 2 (neu) wird "nach § 5 Abs. 2 der StOBA" durch "nach § 5 Abs. 3 der StOBA" ersetzt.
- 31. In § 12 Abs. 2 Satz 1 wird "der Ablegung der Prüfung im Prüfungsmodul des (ersten) Hauptfachs" ersetzt durch "der Ablegung aller Modulprüfungen des ersten und zweiten Jahres sowie der Modulprüfung des Spezialisierungsmoduls des dritten Jahres im (ersten) Hauptfach".
- 32. § 12 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende neue Fassung: "Spätestens ein Monat nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfungen ist das Thema der B.A.-Arbeit von Amts wegen auszugeben."
- 33. In § 12 Abs. 5 Satz 3 wird "Anlage C" durch "Anlagen B und C" ersetzt und nach "benutzt wurden" eingefügt: "und dass sie oder er über den möglichen Tatbestand einer Täuschung durch Plagiat belehrt wurde."
- 34. In der Bezeichnung von § 13 wird im Ordnungstext und in der Inhaltsübersicht "der Fachstudienmodule und des Prüfungsmoduls" gestrichen.
- 35. In § 13 Abs. 1 Satz 1 wird "von Prüfungsleistungen in den Fachstudienmodulen und in den Prüfungsmodulen" ersetzt durch "der Prüfungsleistungen".

- 36. In § 13 Abs. 3 Satz 1 wird "Fachstudienmodule" ersetzt durch "Module".
- 37. § 13 Abs. 4 entfällt ersatzlos.
- 38. In § 14 Abs. 1 werden in Satz 1 "Fachstudienmodul" durch "Modul" ersetzt und der Satz 3 ersatzlos gestrichen.
- 39. In § 14 Abs. 2 wird "Fachstudienmodule, das Prüfungsmodul" durch "Modulprüfungen" ersetzt und nach "AQua 20 CP" eingefügt: ", im Falle eines zweiten Hauptfaches aus einer anderen Fakultät als der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften 26 CP AQua".
- 40. In § 14 Abs. 3 Satz 1 wird " der Fachstudienmodule oder die Prüfung im Prüfungsmodul" gestrichen.
- 41. In der Bezeichnung von § 15 wird im Ordnungstext und in der Inhaltsübersicht "im Prüfungsmodul" gestrichen.
- 42. § 15 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassungen:
  - "(1) Modulprüfungen des dritten Jahres können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.
  - (2) Eine im Fall von Absatz 1 bestandene Modulprüfung kann auf Antrag der oder des Studierenden im Rahmen des Freiversuchs zur Notenverbesserung im nächstfolgenden Semester einmal wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis."
- 43. In der Bezeichnung von § 16 wird im Ordnungstext und in der Inhaltsübersicht "und Prüfungen im Prüfungsmodul" gestrichen.
- 44. In § 16 werden in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 jeweils "bzw. eine Prüfung im Prüfungsmodul" sowie in Absatz 1 Satz 4 "für Modulprüfungen in den Fachstudienmodulen" gestrichen.
- 45. In § 17 Abs. 2 Satz 3 wird der Nebensatz nach "betroffen sind," durch "steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich." ersetzt.
- 46. In § 17 Abs. 3 Satz 2 wird "ersten Prüfungsleistung" ersetzt durch: "Anmeldung zur B.A.-Arbeit". "(Anlage D dieser Ordnung)" wird ersetzt durch: "(Anlage C dieser Ordnung)".
- 47. In § 17 Abs. 3 Satz 3 wird die Wortgruppe "ersten Prüfungsleisung zuzusenden" ersetzt durch: "B.A.-Arbeit einzureichen".
- 48. In § 18 Abs. 1 wird "und der mit sechs CP gewichteten Note der Prüfung im Prüfungsmodul" gestrichen.
- 49. In § 19 Abs. 3 Satz 6 werden nach "Modulnoten" das Komma und die Wortgruppe "die Noten der Prüfungsmodule" gestrichen sowie vor "der B.A.-Arbeit" eingefügt "die Note".

- 50. In § 20 Abs. 1 und 2 werden durchgängig sämtliche Formulierungen zur Prüfung im Prüfungsmodul gestrichen.
- 51. In § 21 werden die Formulierungen "bzw. der Prüfungen im Prüfungsmodul" und "darauf sowie" gestrichen und das Komma in der Aufzählung durch "und" ersetzt.
- 52. Die Anlage A entfällt. Die alphabetische Reihenfolge der nachfolgenden Anlagen wird im Inhaltsverzeichnis sowie bei der Bezeichnung der Anlagen angepasst. Die Anlagen (alt) B und D werden ersetzt durch die Anlagen A und C in der dieser Änderungssatzung beigefügten Fassung.

### Artikel 2 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- 1. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
- 2. Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung begonnen haben, legen die Bachelor-Prüfung nach den Bestimmungen der PrOBA vom 05.12.2006 ab.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 11.04.2007 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium am 25.09.2007.

Dresden, den 09.02.2009

Der Rektor der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Anlage A Anlage C

### Anlage A zur PrOBA SLK - Fachspezifische Bestimmungen:

### I. Anglistik und Amerikanistik (Hauptfach)

### 1. Modulprüfungen

### 1.1 Erstes Studienjahr

Im ersten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Basismodul – 6 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modul-
(AA-1.1)		prüfung
Basics of English	Einführungskurs mit	Klausur
Linguistics and	<b>Tutorium</b> (EK + T – 4 LP)	(nicht ausgleichbar)
Medieval Studies	<b>Übung</b> (Ü – 2 LP)	Hausaufgabe
Modulnote:		
(2 x Klausur + HAfg )		
div. durch 3		

Basismodul – 6 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modul-
(AA-1.2)		prüfung
Basics of English and	Einführungskurs mit	Klausur
American Literary	<b>Tutorium</b> (EK + T – 4 LP)	(nicht ausgleichbar)
Studies	Übung (Ü – 2 LP)	Hausaufgabe
Modulnote:		•
(2 x Klausur + HAfg)		
div. durch 3		

Basismodul – 6 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modul-
(AA-1.3)		prüfung
Basics of British and	Einführungskurs mit	Klausur
American Cultural	<b>Tutorium</b> (EK + T – 4 LP)	(nicht ausgleichbar)
Studies	Übung (Ü – 2 LP)	Hausaufgabe
Modulnote:		·
(2 x Klausur + HAfg)		
div. durch 3		

Sprachmodul – 8 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen	
(AA-1.4)		(PL) der Modulprüfung	
1Y-English Language	Sprachlernseminar 1.1	Klausur 1	
Training	(SLS 1.1 – 3 LP)	(nicht ausgleichbar)	
	Sprachlernseminar 1.2	Klausur 2	
	(SLS 1.2 – 3 LP)	(nicht ausgleichbar)	
	Sprachlernseminar 1.3	• Klausur 3	
	(SLS 1.3 – 2 LP)	(nicht ausgleichbar)	
Modulnote:			

### (3 x Klausur 1 + 3 x Klausur 2 + 2x Klausur 3) div. durch 8

Im zweiten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen unter Berücksichtigung der Wahlpflicht im Komplementärmodul abzulegen:

Vertiefungsmodul	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
<u>– 9 LP</u>		
(AA-2.1-2.3)		
Survey of English	Vorlesung (V – 3 LP)	Klausur
Linguistics and Medi-	Proseminar (PS - 6 LP)	Hausarbeit (nicht ausgleichbar)
eval Studies		
oder:		
Survey of British and		
American Literary		
Studies		
oder:		
Survey of British and		
American Cultural		
Studies		
Modulnote:		
(Klausur + 2 x HA) div.		
durch 3		

Komplementärmodul	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
<u>– 9 LP</u>		
(AA-2.4)		
2Y- Complementary	Vorlesung (V – 3 LP)	Klausur
Studies	Proseminar (PS - 6 LP)	Hausarbeit ( <b>nicht ausgleichbar</b> )
Modulnote:		
(Klausur + 2 x HA) div.		
durch 3		

Sprachmodul – 8 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
(AA-2.5)		
2Y- English_Language	Sprachlernseminar 2.1	Klausur 1
Training	(SLS 2.1 – 3 LP)	(nicht ausgleichbar)
	Sprachlernseminar 2.2	• Klausur 2
	(SLS 2.2 – 2 LP)	(nicht ausgleichbar)
	Sprachlernseminar 2.3	• Klausur 3
	(SLS 2.3 – 3 LP)	(nicht ausgleichbar)
Modulnote:		•
(3 x Klausur 1 + 2 x		
Klausur 2 + 3 x Klausur		
3) div. durch 8		

Im dritten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen unter Berücksichtigung der Wahlpflicht im Komplementärmodul abzulegen:

Spezialisierungs-	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
modul – 12 LP		
(AA-3.1-3.3)		
Topics of English	Vorlesung (V – 3 LP)	Klausur 1
Linguistics and Medi-	Seminar (S – 3 LP)	Mündliche Präsentation oder Hausaufgabe
eval Studies		oder Klausur 2 ( <b>nicht ausgleichbar)</b>
oder:		Mündliche Prüfungsleistung (nicht
Topics of English		ausgleichbar) (6 LP)
Studies		
oder:		
Topics of American		
Studies		
Modulnote:		
(Klausur 1 +		
Präs./HAfg/Klausur2 +		
2x mdl. Prüfl.) div.		
durch 4		

Komplementärmodul	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
<u>– 6 LP</u>		
(AA-3.4)		
3Y- Complementary	Vorlesung (V – 3 LP)	Klausur 1
Studies	Seminar (S - 3 LP)	mündliche Präsentation oder Hausaufgabe
		oder Klausur 2
		(nicht ausgleichbar)
Modulnote:		
((Klausur 1 +		
Präs./HAfg/Klausur2)		
div. durch 2		

Sprachmodul – 6 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
(AA-3.5)		
3Y-English Language	Sprachlernseminar 3.1	Klausur 1 und mündliche Präsentation 1
Training	(SLS 3.1 – 3 LP)	(nicht ausgleichbar)
	Sprachlernseminar 3.2	Klausur 2 und mündliche Präsentation 2
	(SLS 3.2 – 3 LP)	(nicht ausgleichbar)
Modulnote:		
(Klausur 1 u. Präs. 1 +		
Klausur 2 u. Präs. 2)		
div. durch 2		

- 2.1 Bei der Anmeldung der B.A.-Arbeit muss der Nachweis der Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens von Sprachkenntnissen in Latein oder einer weiteren über das Englisch hinausgehenden, modernen Fremdsprache erbracht werden. Sofern dieser Nachweis nicht durch das Reifezeugnis erbracht werden kann, muss er entweder durch das Zertifikat einer anerkannten Institution oder durch Hochschulunterricht (der im AQua-Bereich anrechenbar ist) im Umfang von 4 SWS nachgewiesen werden.
- 2.2 Bis zur Abgabe der B.A.-Arbeit ist ein zehnwöchiger Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land nachzuweisen, der mit vier LP aus dem Bereich AQua kreditiert wird.

### II. Germanistik: Literatur- und Kulturwissenschaft (Hauptfach)

### 1. Modulprüfungen

### 1.1 Erstes Studienjahr

Im ersten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Basismodul – 8 LP (GLit-1.1)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Grundlagen der Neueren deutschen	Einführungskurs	Klausur
Literaturwissenschaft	(EK + T – 4 LP)	(nicht ausgleichbar)
(1B-NdL)	<b>Übung</b> (Ü – 4 LP)	Hausaufgabe
		(nicht ausgleichbar)
Modulnote: (Klausur +HAfg) div. durch 2		-

Basismodul – 8 LP (GLit-1.2)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Grundlagen der Kulturwissenschaft (1B-Kultwiss)	Einführungskurs (EK + T – 4 LP) Übung (Ü – 4 LP)	Klausur (nicht ausgleichbar) Hausaufgabe (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (Klausur + HAfg) div. durch 2		

Basismodul – 10 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen
(GLit-1.3)		(PL) der Modulprüfung
Grundlagen der german. Mediävistik	Einführungskurs	Klausur 1
(1B-Mediäv)	(EK + T – 4 LP)	(nicht ausgleichbar)
	<b>Übung</b> (Ü – 4 LP)	Klausur 2
	Vorlesung (V-2 LP)	(nicht ausgleichbar)
Modulnote: (Klausur 1 + Klausur 2) div.	(Sprach- und	
durch 2	Kulturwissenschaft)	

### 1.2 Zweites Studienjahr

Im zweiten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen unter Berücksichtigung der Wahlpflicht im Komplementärmodul abzulegen:

Vertiefungsmodul - 16 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen
(GLit-2.1-2.3)		(PL) der Modulprüfung
Vertiefung Neuere deutsche Literatur (2V-	Vorlesung (V – 4 LP)	Klausur
NdL)	Proseminar 1 (PS 1 -	(nicht ausgleichbar)
oder:	6 LP)	Hausarbeit 1
Vertiefung Kulturwissenschaft (2V-	Proseminar 2 (PS 2 -	(nicht ausgleichbar)
Kultwiss)	6 LP)	Hausarbeit 1
oder:		(nicht ausgleichbar)
Vertiefung Germanist. Mediävistik (2V-		
Mediäv)		
Modulnote:		•
(2 x Klausur + 3 x HA1 + 3 x HA2) div. durch		
8		

Komplementärmodul – 10 LP (GLit-2.4-2.6)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
(komplementär zum Vertiefungsmodul)	Vorlesung (V – 4 LP)	Klausur
Komp.studien Neuere deutsche Literatur	<b>Proseminar</b> (PS – 6 LP)	(nicht ausgleichbar)
(2K-NdL)		Hausarbeit
oder:		(nicht ausgleichbar)
Komp.studien Kulturwissenschaft (2K-		
Kultwiss)		
oder:		
Komp.studien Germ. Mediävistik (2K-		
Mediäv)		
Modulnote:		
(2 x Klausur + 3 x HA) div. durch 5		

Im dritten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen unter Berücksichtigung der Wahlpflicht im Komplementärmodul abzulegen:

<u>Spezialisierungsmodul</u>	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen
– 18 LP		(PL) der Modulprüfung
(GLit-3.1-3.3)		
Spezialisierung Neuere deut. Literatur	Vorlesung (V – 2 LP)	Hausaufgabe oder Klausur
(3S-NdL)	<b>Seminar 1</b> (S 1 – 4 LP)	(nicht ausgleichbar)
oder:	<b>Seminar 2</b> (S 2 – 6 LP)	Hausarbeit
Spezialisierung Kulturwissenschaft (3S-		(nicht ausgleichbar)
Kultwiss)		Mündliche Prüfungsleistung
oder:		6 LP
Spezialisierung Germanist. Mediävistik		
(3S-Mediäv)		
Modulnote:		
(HAfg/Klausur + 3 x HA + 2x Mündl. PL) div.		
durch 6		

Komplementärmodul – 6 LP (GLit-3.4-3.6)	Lehrveranstaltung	Prüfungsleistung (PL) der Modulprüfung
(komplementär zu Spez.mod.)  Komp.studien Neuere deut. Literatur (3K-	Seminar (S – 4 LP) Vorlesung (V – 2 LP)	Hausaufgabe oder Klausur (nicht ausgleichbar)
NdL)	( = = : ,	(o uuog.o.o,
oder:		
Komp.studien Kulturwissenschaft (3K-		
Kultwiss)		
oder:		
Komp.studien Germanist. Mediävistik		
(3K-Mediäv)		
Modulnote:		•
HAfg/Klausur		

#### 2. Zulassung zur B.A.-Arbeit

2.1 Bei der Anmeldung der B.A.-Arbeit muss der Nachweis der Stufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens von Sprachkenntnissen in zwei Fremdsprachen erbracht werden. Sofern dieser Nachweis nicht durch das Reifezeugnis erbracht werden kann, muss er entweder durch das Zertifikat einer anerkannten Institution oder durch Hochschulunterricht (der im AQua-Bereich anrechenbar ist) im Umfang von 4 SWS nachgewiesen werden.

# III. Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft (Hauptfach)

# 1. Modulprüfungen

# 1.1 Erstes Studienjahr

Basismodul – 6 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Grundlagen Allgem. u. Vergl.	Einführungskurs	Klausur
Sprachwiss.	(EK – 4 LP)	
(1B-AVS)	Vorlesung (V – 2 LP)	
Modulnote: Klausur		

Basismodul – 6 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Grundlagen Angew. Linguistik (1B-ALI)	<b>Einführungskurs</b> (EK – 4 LP)	Klausur
	Vorlesung (V – 2 LP)	
Modulnote: Klausur		

Basismodul – 6 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen
		(PL) der Modulprüfung
Grundlagen Deutsch als Fremdsprache	Einführungskurs (EK –	Klausur
(1B-DAF)	4 LP)	
	Vorlesung (V – 2 LP)	
Modulnote: Klausur		

Basismodul – 8 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen der Modulprüfung
Grundlagen Germ. Sprachwiss. (1B-GES)	Einführungskurs (EK –	Klausur
	4 LP)	
	Vorlesung 1 (V – 2 LP)	
	Vorlesung 2	
	Germ. Lit. u. Kult.	
	(V – 2 LP)	
Modulnote: Klausur		

Vertiefungsmodul I – 10 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Vertiefung Allgem. und Vergl.	Proseminar 1 (PS 1 –	• Klausur
Sprachwissenschaft (2V-AVS)	4 LP)	Hausarbeit
oder:	Proseminar 2 (PS 2 – 6	(nicht ausgleichbar)
<b>Vertiefung Angewandte Linguistik</b> (2V-ALI)	LP)	
oder:		
<b>Vertiefung Deutsch als Fremdsprache</b> (2V-DAF)		
oder:		
Vertiefung Germ. Sprachwiss. (2V-GES)		
Modulnote:		
(2 x Klausur + 3 x HA) div. durch 5		

Vertiefungsmodul II – 10 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
(komplementär zu Vert.mod. I)	Proseminar 1 (PS 1 –	Klausur
Vertiefung Allgem. und Vergl.	4 LP)	Hausarbeit
Sprachwiss. (2V-AVS)	<b>Proseminar 2</b> (PS 2 – 6	(nicht ausgleichbar)
oder:	LP)	
Vertiefung Angewandte Linguistik (2V-		
ALI)		
oder:		
Vertiefung Deutsch als Fremdsprache		
(2V-DAF)		
oder:		
Vertiefung Germ. Sprachwiss. (2V-GES)		
Modulnote:		
(2 x Klausur + 3 x HA) div. durch 5		

Komplementärmodul – 6 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
(komplementär zu beiden Vertiefungsmodulen) Komp.studien Allgem. und Vergl. Sprachwiss. (2K-AVS) oder: Komp.studien Angewandte Linguistik (2K-ALI) oder: Komp.studien Deutsch als Fremdsprache (2K-DAF) oder: Komp.studien Germ. Sprachwiss. (2K-GES)	Proseminar 1 (PS1 – 4 LP) Proseminar 2 (PS2 – 2 LP)	<ul> <li>Klausur</li> <li>(nicht ausgleichbar)</li> <li>Hausaufgabe</li> </ul>
<b>Modulnote</b> : (2 x Klausur + HAfg) div. durch 3		

Im dritten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Spezialisierungsmodul – 18 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen
		(PL) der Modulprüfung
Spezialisierung Allgem. und Vergl.	Vorlesung (V – 2 LP)	Hausaufgabe oder Klausur
Sprachwiss. (3S-AVS)	<b>Seminar 1</b> (S 1 – 4 LP)	(nicht ausgleichbar)
oder:	<b>Seminar 2</b> (S 2 – 6 LP)	Hausarbeit
Spezialisierung Angewandte		(nicht ausgleichbar)
Linguistik (3S-ALI)		Mündliche Prüfung (6 LP)
oder:		(nicht ausgleichbar)
<b>Spezialisierung Deutsch als Fremd-</b> <b>sprache</b> (3S-DAF)		
oder:		
Spezialisierung Germ. Sprachwiss.		
(3S-GES)		
Modulnote: (HAfg/Klausur + HA +		
Mündl. Prüfung) div. durch 3		

Komplementärmodul – 6 LP	Lehrveranstaltung	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
(komplementär zu Spez.mod.)	Seminar 1 (S – 4 LP)	Hausaufgabe oder Klausur
Kompl.Studien	Vorlesung (V – 2 LP)	(nicht ausgleichbar)
Allgem. und Vergl. Sprachwiss. (3K-		_
AVS)		
oder:		
Kompl.Studien Angewandte		
Linguistik (3K-ALI)		
oder:		
Kompl.Studien		
<b>Deutsch als Fremdsprache</b> (3K-DAF)		
oder:		
Kompl.Studien		
Germanistische Sprachwiss. (3K-GES)		
Modulnote: HAfg/Klausur		•

- 2.1 Bei der Anmeldung der B.A.-Arbeit muss der Nachweis der Stufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens von Sprachkenntnissen in zwei Fremdsprachen erbracht werden. Bei Spezialisierung auf den Bereich Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft muss eine dieser Fremdsprachen Latein sein. Bei Spezialisierung auf den Bereich Angewandte Linguistik muss es sich um zwei lebende Fremdsprachen handeln. Bei Spezialisierung auf Deutsch als Fremdsprache muss es sich um eine zum Deutschen typologisch distante Sprache handeln. Sofern dieser Nachweis nicht durch das Reifezeugnis erbracht werden kann, muss er entweder durch das Zertifikat einer anerkannten Institution oder durch Hochschulunterricht (der im AQua-Bereich anrechenbar ist) im Umfang von 4 SWS nachgewiesen werden.
- 2.2 Werden im dritten Studienjahr die Studienbereiche Angewandte Linguistik oder Deutsch als Fremdsprache als Spezialisierung gewählt, ist bis zur Abgabe der B.A.-Arbeit ein fachbezogenes Praktikum nachzuweisen, das einem Praktikum im Bereich AQua gleichgestellt ist und mit vier LP aus dem Bereich AQua kreditiert wird.

### IV. Gräziszik (Hauptfach)

### 1. Modulprüfungen

### 1.1. Erstes Studienjahr

Im ersten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Basismodul 6 LP (Gräz.1.1)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Einführung in die Griechische Philologie (1B-EinfGräzPhil)	EK 1 (EK – 3 LP) EK 2 (EK – 3 LP)	Klausur 1 (nicht ausgleichbar) Klausur 2
Modulnote: (2x Klausur 1 +Klausur 2) div. durch 3		

Basismodul – 7 LP (Gräz-1.2.)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Einführung in die	Vorlesung (V – 3 LP)	Klausur 1
Griech.Prosa (1B-GräzPros)	Übung (Ü + T – 4 LP)	Klausur 2 (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (3x Klausur 1 + 4x Klausur 2) div. durch 7		

Basismodul – 7 LP (Gräz1.3.)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Einführung in die	Vorlesung (V – 3 LP)	Klausur 1
griech.Dichtung (1B-GräzDicht)	Übung (Ü + T – 4 LP)	Klausur 2 (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (3x Klausur 1 + 4x Klausur 2) div. durch 7		

Sprachmodul – 6 LP (Gräz.1.4.)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Griech. Sprache 1 (1Spr-Gräz1)	Übung 1 (Ü – 3LP) Übung 2 (Ü – 3LP)	Klausur 1 (nicht ausgleichbar) Klausur 2 (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (Klausur 1 + Klausur 2) div. durch 2		

### 1.2. Zweites Studienjahr

Vertiefungsmodul – 12 LP (Gräz2.1.)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Vertiefung Griech.Lit (2V –GräzLit)	Proseminar 1 (PS – 6 LP) Proseminar 2 (PS - 6 LP)	Hausarbeit 1 (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (HA 1 +HA 2) div. durch 2		Hausarbeit 2 (nicht ausgleichbar)

Komplementärmodul – 6 LP (Gräz.2.2.)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Komplementärstudien Antike	Vorlesung 1 (V – 3LP)	Klausur 1
Kultur (2K-AntKult)	Vorlesung 2 (V – 3LP)	Klausur 2
Modulnote:		
(Klausur 1 + Klausur 2) div.		
durch 2		

Sprachmodul – 8 LP (Gräz- 2.3.)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Griechische Sprache 2 (2Spr-	Übung 3 (Ü – 3 LP)	Klausur 1 (nicht ausgleichbar)
Gräz2)	Übung 4 (Ü − 3 LP) Übung 5 (Ü − 2 LP)	Klausur 2 (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (Klausur 1 + Klausur 2) div. durch 2		

Im dritten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Spezialisierungsmodul – 16 LP (Gräz.3.1.)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Spezialisierung Griechische Literatur (3Sp-GräzLit)	Vorlesung (V – 3LP) Seminar (S – 7LP)	Klausur Hausarbeit (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (3x Klausur + 7x HA + 6xMündl.Prüf.) div. durch 16		Mündliche Prüfung (6LP)

Sprachmodul – 8 LP (Gräz.3.2.)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Griechische Sprache 3 (3Spr – Gräz3)	Übung 6 (Ü – 4LP)	Klausur 1 (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (Klausur 1 + Klausur 2) div. durch 2	Übung 7 (Ü – 4LP)	Klausur 2 (nicht ausgleichbar)

#### 2. Zulassung zur B.A.-Arbeit

Bei der Anmeldung der B.A.-Arbeit muss der Nachweis des Graecums sowie der Nachweis der Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens von Sprachkenntnissen in einer modernen Fremdsprache erbracht werden. Sofern dieser Nachweis nicht durch das Reifezeugnis erbracht werden kann, muss er entweder durch das Zertifikat einer anerkannten Institution oder durch Hochschulunterricht (der im AQua-Bereich anrechenbar ist) im Umfang von 4 SWS nachgewiesen werden. Wird das Graecum während des Fachstudiums erworben, kann auf Antrag gemäß § 11 der PrOBA eine Verlängerung der Prüfungsfristen des zweiten und dritten Studienjahres gewährt werden.

# V. Latinistik (Hauptfach)

# 1. Modulprüfungen

# 1.1 Erstes Studienjahr

Basismodul – 6 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der
<u>(Lat-1.1)</u>		Modulprüfung
(Lat-1.1)		
Einführung in die Lateinische Philologie	<b>EK 1</b> (EK – 3 LP)	• Klausur 1
(1B-EinfLatPhil)	<b>EK 2</b> (EK – 3 LP)	(nicht ausgleichbar)
		Klausur 2
		(nicht ausgleichbar)
Modulnote: (2 x Klausur 1 + Klausur 2) div.		
durch 3		

Basismodul – 7 LP (Lat-1.2)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Einführung in die Lat. Prosa (1B-LatPros)	Vorlesung (V – 3 LP) Übung + Tutorium (Ü + T– 4 LP)	<ul><li>Klausur 1</li><li>Klausur 2</li><li>(nicht ausgleichbar)</li></ul>
Modulnote: (3 x Klausur 1 + 4 x Klausur 2) ) div. durch 7		

Basismodul – 7 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der
(Lat-1.3)		Modulprüfung
	Vorlesung	• Klausur 1
Einführung in die Lat. Dichtung	(V – 3 LP)	• Klausur 2
(1B-LatDicht)	Übung + Tutorium	(nicht ausgleichbar)
	(Ü + T– 4 LP)	
Modulnote:		
(3 x Klausur 1 + 4 x Klausur 2) div. durch 7		

Sprachmodul – 6 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der
(Lat-1.4)		Modulprüfung
Lat. Sprache 1	Übung 1	Klausur 1
(1Spr-Lat1)	(Ü – 3 LP)	• Klausur 2
	Übung 2	(nicht ausgleichbar)
	(Ü – 3 LP)	
Modulnote:		
(Klausur 1 + Klausur 2) div. durch 2		

Im zweiten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Vertiefungsmodul – 12 LP (Lat-2.1)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Vertiefung Lat. Lit (2V-LatLit)	Proseminar (PS - 6 LP) Proseminar (PS - 6LP)	<ul> <li>Hausarbeit 1</li> <li>(nicht ausgleichbar)</li> <li>Hausarbeit 2</li> <li>(nicht ausgleichbar)</li> </ul>
Modulnote: (HA 1 + HA 2) div. durch 2		

Komplementärmodul – 6 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der
(Lat-2.2)		Modulprüfung
Komplementärstudien Antike Kultur	Vorlesung 1	Klausur 1
(2K-AntKult)	(V – 3 LP)	• Klausur 2
	Vorlesung 2	
	(V – 3 LP)	
Modulnote:		
(Klausur 1 + Klausur 2) div. durch 2		

Sprachmodul – 8 LP (Lat-2.3)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Lateinische Sprache 2 (2Spr-Lat2)	Übung 3 (Ü – 3 LP) Übung 4 (Ü – 3 LP) Übung 5 (Ü – 2 LP)	<ul> <li>Klausur 1         <ul> <li>(nicht ausgleichbar)</li> </ul> </li> <li>Klausur 2 (nicht ausgleichbar)</li> </ul>
<b>Modulnote</b> : (Klausur 1 + Klausur 2 ) div. durch 2		

# 1.3 Drittes Studienjahr

Im dritten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen:

Spezialisierungsmodul – 16 LP (Lat-3.1)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Spezialisierung Lateinische Literatur (3Sp-LatLit)	Vorlesung (V - 3 LP) Seminar (S - 7 LP)	<ul> <li>Klausur</li> <li>Hausarbeit (nicht ausgleichbar</li> <li>mdl. Prüfungsleistung (6 LP)(nicht ausgleichbar)</li> </ul>
Modulnote: (3 x Klausur + 7 x HA + 6 x MdlPr) div. durch 16		

Sprachmodul – 8 LP (Lat-3.2)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Lateinische Sprache 3 (3Spr-Lat3)	Übung 6 (Ü – 4 LP) Übung 7 (Ü – 4 LP)	<ul> <li>Klausur 1         <ul> <li>(nicht ausgleichbar)</li> </ul> </li> <li>Klausur 2 (nicht ausgleichbar)</li> </ul>
<b>Modulnote</b> : (Klausur 1 + Klausur 2) div. durch 2		

#### 2. Zulassung zur B.A.-Arbeit

Bei der Anmeldung der B.A.-Arbeit muss der Nachweis des Graecums sowie der Nachweis der Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens von Sprachkenntnissen in einer modernen Fremdsprache erbracht werden. Sofern dieser Nachweis nicht durch das Reifezeugnis erbracht werden kann, muss er entweder durch das Zertifikat einer anerkannten Institution oder durch Hochschulunterricht (der im AQua-Bereich anrechenbar ist) im Umfang von 4 SWS nachgewiesen werden. Wird das Graecum während des Fachstudiums erworben, kann auf Antrag gemäß § 11 der PrOBA eine Verlängerung der Prüfungsfristen des zweiten und dritten Studienjahres gewährt werden.

# VI. Romanistik: Französisch (Hauptfach)

# 1. Modulprüfungen

# 1.1 Erstes Studienjahr

Basismodul – 6 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
C	Firefül	· · ·
Grundlagen der französistischen	Einführungskurs	Klausur 1
Sprachwissenschaft	(EK- 3 LP)	(nicht ausgleichbar)
(1B-Ling)	Vorlesung	Klausur 2
	(V – 3 LP)	
Modulnote:		
(Klausur 1+ Klausur 2) div. durch 2		

Basismodul – 6 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Grundlagen der französischen	Einführungskurs	Klausur 1
Literaturwissenschaft	(EK- 3 LP)	(nicht ausgleichbar)
(1B-Lit)	Vorlesung (V – 3 LP)	Klausur 2
Modulnote:		•
(Klausur 1+ Klausur 2) div. durch 2		

Basismodul – 6 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Grundlagen der französistischen	Einführungskurs	Klausur 1 (nicht ausgleichbar)
Kulturwissenschaft	(EK- 3 LP)	Klausur 2
(1B-Kult)	Vorlesung	
	(V – 3 LP)	
Modulnote:		•
(Klausur 1+ Klausur 2) div. durch 2		

Sprachmodul – 8 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Französische Sprachpraxis 1. Jahr (1SprPr)	Sprachlernseminar 1 Sprachstufe I (SLS 1.1 – 4 LP) Sprachlernseminar 2 Sprachstufe II (SLS 1.2 – 4 LP)	Klausur 1 (nicht ausgleichbar) Klausur 2 (nicht ausgleichbar)
<b>Modulnote</b> : (Klausur 1 + Klausur 2) div. durch 2		•

<u>Vertiefungsmodul</u> – 12 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Vertiefungsmodul französistische Kultur- und Literaturwiss. (2V-Kult/Lit) oder: Vertiefung französistische Literatur- und Sprachwiss. (2V-Lit/Ling) oder: Vertiefung französistische Sprach- und Kulturwiss. (2V-Ling/Kult)	Proseminar 1 (PS 1 – 6 LP)  Proseminar 2 (PS 2 – 6 LP)	Hausarbeit 1 (nicht ausgleichbar) Hausarbeit 2
Modulnote: (HA 1 + HA 2) div. durch 2		]

Komplementärmodul – 6 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Komplementärmodul im zweiten Jahr	Vorlesung (V – 3 LP)	Klausur 1
Französistik		
(2K-Ling)	Proseminar	Klausur 2 oder mündl.
oder	(PS - 3 LP)	Präsentation/ Referat
(2K-Kult)		(nicht ausgleichbar)
oder		
(2K-Lit)		
Modulnote:		
(Klausur 1 + Klausur 2/Präs) div. durch 2		

<u>Sprachmodul</u> – 8 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Französische Sprachpraxis 2. Jahr (2SprPr)	Sprachlernseminar 3: Sprachstufe III (SLS 2.1 – 4 LP) Sprachlernseminar 4: Oberstufe (SLS 2.2 – 2 LP) Sprachlernseminar 5: Übers. FS-D / D-FS (SLS 2.3 – 2 LP)	Klausur 1 (nicht ausgleichbar) Klausur 2 (nicht ausgleichbar) Klausur 3 (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (2 x Klausur 1 + Klausur 2 + Klausur 3) div. durch 4		

Im dritten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

<u>Spezialisierungsmodul</u> – 14 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Spezialisierung Französistische	<b>Seminar 1</b> (S 1 – 3 LP)	Kurzbeitrag/Hausaufgabe/Test
Sprachwissenschaft	<b>Seminar 2</b> (S 2 – 3 LP)	1(nicht ausgleichbar)
(3S-Ling)	Vorlesung (V – 2 LP)	Kurzbeitrag/Hausaufgabe/Test
oder:		2 +
Spezialisierung Französische		Mündliche Prüfungsleistung (6
Literaturwissenschaft (3S-Lit)		LP) (nicht ausgleichbar)
oder:		Test oder Hausaufgabe
Spezialisierung Frankophone		_
Kulturwissenschaft (3S-Kult)		
Modulnote:		
(3 x Kurzb./HAfg/Test 1 + 3 x		
Kurzb./HAfg/Test 2 + 6 x mdl. PL +2 x		
Test/HAfg) div. durch 14		
		•

Komplementärmodul – 6 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Komplementärmodul im dritten Jahr Französistik (3K-Kult/Ling)	Seminar (S – 3 LP)	Präsentation/Test/ Hausaufgabe (nicht ausgleichbar)
oder (3K-Kult/Lit) oder (3K-Lit/Ling)	Vorlesung (V – 3 LP)	Klausur
<b>Modulnote:</b> (Präs./Test/HAfg + Klausur) div. durch 2		

<u>Sprachmodul</u> – 4 LP (RFr-3.5)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
	Sprachlernseminar 6:	Klausur
Französische	Essay	(nicht ausgleichbar)
Sprachpraxis 3. Jahr (3SprPr)	(SLS 3.1 – 2 LP)	Präsentation
	Sprachlernseminar 7: Kult. und komm.	(nicht ausgleichbar)
	Kompetenz	
	(SLS 3.2 – 2 LP)	
Modulnote:		
(Klausur + Präs) div. durch 2		

- 2.1 Bei der Anmeldung der B.A.-Arbeit muss der Nachweis der Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens von Sprachkenntnissen in Latein oder Englisch erbracht werden. Sofern dieser Nachweis nicht durch das Reifezeugnis erbracht werden kann, muss er entweder durch das Zertifikat einer anerkannten Institution oder durch Hochschulunterricht (der im AQua-Bereich anrechenbar ist) im Umfang von 4 SWS nachgewiesen werden.
- 2.2 Bis zur Abgabe der B.A.-Arbeit ist ein zehnwöchiger Auslandsaufenthalt in einem französischsprachigen Land nachzuweisen, der mit vier LP aus dem Bereich AQua kreditiert wird.

# VII. Romanistik: Italienisch (Hauptfach)

# 1. Modulprüfungen

# 1.1 Erstes Studienjahr

Basismodul – 6 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Grundlagen der italianistischen	Einführungskurs	Klausur 1
Sprachwissenschaft	(EK- 3 LP)	(nicht ausgleichbar)
(1B-Ling)	<b>Vorlesung</b> (V – 3 LP)	Klausur 2
Modulnote:		•
(Klausur 1 + Klausur 2) div. durch 2		

Basismodul – 6 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Grundlagen der italienischen Literaturwissenschaft (1B-Lit)	Einführungskurs (EK- 3 LP) Vorlesung (V - 3 LP)	Klausur 1 (nicht ausgleichbar) Klausur 2
<b>Modulnote</b> : (Klausur 1 + Klausur 2) div. durch 2		

Basismodul – 6 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Grundlagen der italienischen Kulturgeschichte (1B-Kult)	Einführungskurs (EK- 3 LP) Vorlesung V - 3 LP)	Klausur 1 (nicht ausgleichbar) Klausur 2
<b>Modulnote</b> : (Klausur 1 + Klausur 2) div. durch 2		

<u>Sprachmodul</u> – 8 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Italienische Sprachpraxis 1. Jahr (1SprPr)	Sprachlernseminar 1 Sprachstufe I (SLS 1.1 – 4 LP) Sprachlernseminar 2 Sprachstufe II (SLS 1.2 – 4 LP)	<ul> <li>Klausur 1</li> <li>(nicht ausgleichbar)</li> <li>Klausur 2</li> <li>(nicht ausgleichbar)</li> </ul>
<b>Modulnote</b> : (Klausur 1 + Klausur 2) div. durch 2		

<u>Vertiefungsmodul</u> – 12 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Vertiefung italienische Kulturgeschichte	Proseminar 1 (PS 1 –	Hausarbeit 1
und Literaturwiss. (2V-Kult/Lit)	6 LP)	(nicht ausgleichbar)
oder:	<b>Proseminar 2</b> (PS 2 – 6	Hausarbeit 2
Vertiefung italianistische Literatur- und	LP)	(nicht ausgleichbar)
Sprachwissenschaft		
(2V-Lit/Ling)		
oder:		
Vertiefung italianistische		
Sprachwissenschaft und italienische		
Kulturgeschichte		
(2V-Ling/Kult)		
Modulnote:		1
(HA 1 + HA 2) div. durch 2		

Komplementärmodul – 6 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
	Vorlesung	• Klausur 1
Komplementärmodul im zweiten Jahr	(V – 3 LP)	<ul> <li>Klausur 2 oder m  ündliche</li> </ul>
Italianistik	Proseminar (PS - 3	Präsentation/Referat
(2K-Ling)	LP)	(nicht ausgleichbar)
oder		
(2K-Kult)		
oder		
(2K-Lit)		
Modulnote:		
(Klausur 1 + Klausur 2/Präs.) div. durch 2		

Sprachmodul – 8 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Italienische	Sprachlernseminar 3: Sprachstufe III	Klausur 1     (nicht ausgleichbar)
Sprachpraxis 2. Jahr (2SprPr)	(SLS 2.1 – 4 LP)  Sprachlernseminar 4:  Oberstufe (SLS 2.2 – 2 LP)  Sprachlernseminar 5:  Übers. FS-D / D-FS	<ul> <li>Klausur 2 (nicht ausgleichbar)</li> <li>Klausur 3 (nicht ausgleichbar)</li> </ul>
<b>Modulnote</b> : (2 x Klausur 1 + Klausur 2 + Klausur 3) div. durch 4	(SLS 2.3 – 2 LP)	

Im dritten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

<u>Spezialisierungsmodul</u> – 14 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Spezialisierungsmodul Italianistische Sprachwissenschaft (3S-Ling)	Seminar 1 (S 1 – 3 LP) Seminar 2	Kurzbeitrag/Hausauf- gabe/Test 1 (nicht ausgleichbar)
oder: Spezialisierung Italienische	(S 2 – 3 LP) Vorlesung	Kurzbeitrag/Hausauf- gabe/Test 2 +
Literaturwissenschaft (3S-Lit) oder:	(V – 2 LP)	Mündliche Prüfungsleistung (6 LP) <b>(nicht ausgleichbar)</b>
Spezialisierung Italienische Kulturgeschichte (3S-Kult)		Test oder Hausaufgabe
Modulnote: (3 x Kurzb./HAfg/Test 1 + 3 x Kurzb./HAfg/Test 2 + 6 x mdl. PL +2 x Test/HAfg) div. durch 14		

Komplementärmodul – 6 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Komplementärmodul im dritten Jahr	Seminar	Präsentation/Test/
Italianistik	(S - 3 LP)	Hausaufgabe
(3K-Kult/Ling)		(nicht ausgleichbar)
oder	Vorlesung	Klausur
(3K-Kult/Lit)	(V – 3 LP)	
oder		
(3K-Lit/Ling)		
Modulnote:		•
(Präs./Test/HAfg + Klausur) div. durch 2		

<u>Sprachmodul</u> – 4 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
	Sprachlernseminar 6:	Klausur
Italienische	Essay	(nicht ausgleichbar)
Sprachpraxis 3. Jahr (3SprPr)	(SLS 3.1 – 2 LP)	Präsentation
	Sprachlernseminar 7:	(nicht ausgleichbar)
	Kult. und komm.	_
	Kompetenz	
	(SLS 3.2 – 2 LP)	
Modulnote:		•
(Klausur + Präs.) div. durch 2		

- 2.1 Bei der Anmeldung der B.A.-Arbeit muss der Nachweis der Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens von Sprachkenntnissen in Latein oder Englisch erbracht werden. Sofern dieser Nachweis nicht durch das Reifezeugnis erbracht werden kann, muss er entweder durch das Zertifikat einer anerkannten Institution oder durch Hochschulunterricht (der im AQua-Bereich anrechenbar ist) im Umfang von 4 SWS nachgewiesen werden.
- 2.2 Bis zur Abgabe der B.A.-Arbeit ist ein zehnwöchiger Auslandsaufenthalt in einem italienischsprachigen Land nachzuweisen, der mit vier LP aus dem Bereich AQua kreditiert wird.

# VIII. Romanistik: Spanisch (Hauptfach)

# 1. Modulprüfungen

# 1.1 Erstes Studienjahr

Basismodul – 6 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Grundlagen der hispanistischen	Einführungskurs	Klausur 1
Sprachwissenschaft	(EK- 3 LP)	(nicht ausgleichbar)
(1B-Ling)	Vorlesung (V – 3 LP)	Klausur 2
<b>Modulnote</b> : (Klausur 1+ Klausur 2) div. durch 2		

Basismodul – 6 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Grundlagen der hispanistischen	Einführungskurs	Klausur 1
Literaturwissenschaft	(EK- 3 LP)	(nicht ausgleichbar)
(1B-Lit)	Vorlesung	Klausur 2
	(V – 3 LP)	
Modulnote:		
(Klausur 1 + Klausur 2) div. durch 2		

Basismodul – 6 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der
		Modulprüfung
Grundlagen der hispanistischen	Einführungskurs	Klausur 1
Kulturwissenschaft	(EK- 3 LP)	(nicht ausgleichbar)
(1B-Kult)	Vorlesung	Klausur 2
	(V – 3 LP)	
Modulnote:		
(Klausur 1 + Klausur 2) div. durch 2		

Sprachmodul – 8 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
	Sprachlernseminar 1	Klausur 1
Spanische	Sprachstufe I	(nicht ausgleichbar)
Sprachpraxis 1. Jahr (1SprPr)	(SLS 1.1 – 4 LP)	Klausur 2
	Sprachlernseminar 2	(nicht ausgleichbar)
	Sprachstufe II	
	(SLS 1.2 – 4 LP)	
Modulnote:		
(Klausur 1 + Klausur 2) div. durch 2		

Vertiefungsmodul – 12 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Vertiefung hispanistische Kultur- und Literaturwissenschaft (2V-Kult/Lit) oder: Vertiefung hispanistische Literatur- und Sprachwiss. (2V-Lit/Ling) oder: Vertiefung hispanistische Sprach- und Kulturwiss. (2V-Ling/Kult)	Proseminar 1 (PS 1 – 6 LP) Proseminar 2 (PS 2 – 6 LP)	Hausarbeit 1     (nicht ausgleichbar)     Hausarbeit 2     (nicht ausgleichbar)
Modulnote: (HA 1 + HA 2) div. durch 2		

Komplementärmodul – 6 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Komplementärmodul im zweiten Jahr	Vorlesung (V – 3 LP)	• Klausur 1
Hispanistik	Proseminar (PS - 3	• Klausur 2 oder mündliche
(2K-Ling)	LP)	Präsentation/Referat
oder		(nicht ausgleichbar)
(2K-Kult)		
oder		
(2K-Lit)		
Modulnote:		
(Klausur 1+ Klausur 2/Präs) div. durch 2		

Sprachmodul – 8 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Spanische Sprachpraxis 2. Jahr (2SprPr)	Sprachlernseminar 3: Sprachstufe III (SLS 2.1-4 LP) Sprachlernseminar 4: Oberstufe (SLS 2.2-2 LP) Sprachlernseminar 5: Übers. FS-D/ D-FS (SLS 2.3-2 LP)	<ul> <li>Klausur 1 (nicht ausgleichbar)</li> <li>Klausur 2 (nicht ausgleichbar)</li> <li>Klausur 3 (nicht ausgleichbar)</li> </ul>
Modulnote: (2 x Klausur 1 + Klausur 2 + Klausur 3) div. durch 4		

Im dritten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Spezialisierungsmodul – 14 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Spezialisierung Hispanistische	<b>Seminar 1</b> (S 1 – 3 LP)	Kurzbeitrag/Haus-
Sprachwissenschaft	<b>Seminar 2</b> (S 2 – 3 LP)	aufgabe/Test 1
(3S-Ling)	Vorlesung (V – 2 LP)	(nicht ausgleichbar)
oder:		Kurzbeitrag/Haus-
Spezialisierung Hispanistische		aufgabe/Test 2 +
Literaturwissenschaft (3S-Lit)		Mündliche Prüfungsleistung
oder:		(6 LP) (nicht ausgleichbar)
Spezialisierung Hispanistische		Test oder Hausaufgabe
Kulturwissenschaft (3S-Kult)		
Modulnote:		
(3 x Kurzb./HAfg/Test 1 + 3 x		
Kurzb./HAfg/Test 2 + 6 x mdl. PL +2 x		
Test/HAfg) div. durch 14		

Komplementärmodul – 6 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Komplementärmodul im dritten Jahr	Seminar (S - 3 LP)	Präsentation/Test/
Hispanistik	Vorlesung (V – 3 LP)	Hausaufgabe
(3K-Kult/Ling)		(nicht ausgleichbar)
oder		Klausur
(3K-Kult/Lit)		
oder		
(3K-Lit/Ling)		
Modulnote:		
(Präs./Test/HAfg + Klausur) div. durch 2		

<u>Sprachmodul</u> – 4 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
	Sprachlernseminar 6:	Klausur
	Essay	(nicht ausgleichbar)
Spanische Sprachpraxis 3. Jahr (3SprPr)	(SLS 3.1 – 2 LP)	
	Sprachlernseminar 7:	<ul> <li>Präsentation</li> </ul>
	Kult. und komm.	(nicht ausgleichbar)
	Kompetenz	
	(SLS 3.2 – 2 LP)	
Modulnote:		
(Klausur + Präs) div. durch 2		

- 2.1 Bei der Anmeldung der B.A.-Arbeit muss der Nachweis der Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens von Sprachkenntnissen in Latein oder Englisch erbracht werden. Sofern dieser Nachweis nicht durch das Reifezeugnis erbracht werden kann, muss er entweder durch das Zertifikat einer anerkannten Institution oder durch Hochschulunterricht (der im AQua-Bereich anrechenbar ist) im Umfang von 4 SWS nachgewiesen werden.
- 2.2 Bis zur Abgabe der B.A.-Arbeit ist ein zehnwöchiger Auslandsaufenthalt in einem spanischsprachigen Land nachzuweisen, der mit vier LP aus dem Bereich AQua kreditiert wird.

# IX. Slavistik: Polnisch (Hauptfach)

# 1. Modulprüfungen

### 1.1 Erstes Studienjahr

Basismodul — 6 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der
(SPol-1.1)		Modulprüfung
Grundlagen der	Einführungskurs mit	Klausur
Sprachwissenschaft für	<b>Tutorium</b> (EK + T– 4	(nicht ausgleichbar)
Slavisten/Polonisten	LP)	Schriftlicher und mündlicher
(1B-PolSpr)	<b>Übung</b> (Ü – 2 LP)	Kurzbeitrag
Modulnote:		
(2 x Klausur + Kurzbeitr.) div. durch 3		

Basismodul – 6 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der
(SPol-1.2)		Modulprüfung
	Einführungskurs mit	Klausur
Grundlagen der	<b>Tutorium</b> (EK + $T - 4$	(nicht ausgleichbar)
Literaturwissenschaft für	LP)	Schriftlicher und mündlicher
Slavisten/Polonisten (1B-PolLit)	<b>Übung</b> (Ü – 2 LP)	Kurzbeitrag
Modulnote:		
(2 x Klausur + Kurzbeitr.) div. durch 3		

Basismodul – 6 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der
(SPol-1.3)		Modulprüfung
	Einführungskurs mit	Klausur
Grundlagen der	<b>Tutorium</b> (EK + T – 4	(nicht ausgleichbar)
Kulturwissenschaft für	LP)	Schriftlicher und mündlicher
Slavisten/Polonisten (1B-PolKult)	<b>Übung</b> (Ü – 2 LP)	Kurzbeitrag
Modulnote:		
(2 x Klausur + Kurzbeitr.) div. durch 3		

Sprachmodul – 8 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der
(SPol-1.4)		Modulprüfung
	Sprachlernseminar	Kurzbeitrag und Klausur I
	1.1	(nicht ausgleichbar)
	(SLS 1.1 – 2 LP)	Kurzbeitrag und Klausur II
Sprachpraxis Polnisch I (1S-PolSpr)	Sprachlernseminar	(nicht ausgleichbar)
	1.2	Kurzbeitrag und Klausur III
	(SLS 1.2 – 2 LP)	(nicht ausgleichbar)
	Sprachlernseminar	Kurzbeitrag und Klausur IV
	1.3	(nicht ausgleichbar)
	(SLS 1.3 – 2 LP)	
	Sprachlernseminar	
	1.4	
	(SLS 1.4 – 2 LP)	
Modulnote:		·
(Kurzbeitr. u. Klausur I bis IV) div. durch 4		

Vertiefungsmodul – 12 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL)
(SPol-2.1-2.3)	_	der Modulprüfung
Vertiefung polonistische Sprach- und	Proseminar 1 (PS 1 – 6	Präsentation und Hausarbeit 1
Literaturwiss.	LP)	in PS 1
(2V-PolSprLit)	Proseminar 2 (PS 2 – 6	(nicht ausgleichbar)
oder:	LP)	Präsentation und Hausarbeit 2
Vertiefung polonistische Literatur- und		in PS 2
Kulturwiss. (2V-PolLitKult)		(nicht ausgleichbar)
oder:		_
Vertiefung polonistische Kultur- und		
Sprachwiss. (2V-PolKultSpr)		
Modulnote:		
(Präs.u.HA1 + Präs.u.HA2) div. durch 2		

Komplementärmodul  - 6 LP (SPoI-2.4)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Komplementärstudien Polonistik 2. Jahr	Vorlesung oder Übung (V/Ü – 3 LP) Proseminar (PS – 3 LP)	Klausur oder schriftlicher und mündlicher Kurzbeitrag
(2K-PolKomp)		Präsentation
Modulnote:		
Klausur/Kurzbeitr. + Präs.) div. durch 2		

Sprachmodul – 8 LP (SPol-2.5)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
	Sprachlernseminar 2.1 (SLS 2.1 – 2 LP)	Kurzbeitrag und Klausur 1 (nicht ausgleichbar)
Sprachpraxis Polnisch II (2S-PolSpr)	Sprachlernseminar	Kurzbeitrag und Klausur 2
	<b>2.2</b> (SLS 2.2 – 2 LP)	(nicht ausgleichbar)
	Sprachlernseminar	Kurzbeitrag und Klausur 3
	2.3 (SLS 2.3 – 2 LP) Sprachlernseminar	(nicht ausgleichbar) Kurzbeitrag und Klausur 4
	<b>2.4</b> (SLS 2.4 – 2 LP)	(nicht ausgleichbar)
Modulnote:		
(Kurzbeitr.u.Klausur1-4) div. durch 4		

Im dritten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Spezialisierungsmodul – 12 LP (STsch-3.1-3.3)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Spezialisierung polonistische Sprachwissenschaft (3S-PolSpezSpr) oder: Spezialisierung polonistische Literaturwissenschaft (3S-Pol-SpezLit) oder: Spezialisierung polonistische Kulturwissenschaft (3S-PolSpezKult)	Vorlesung (V – 3 LP) Seminar (S – 3 LP)	Klausur (nicht ausgleichbar) Referat (nicht ausgleichbar) Mündliche Prüfung (6 LP) (nicht ausgleichbar)
<b>Modulnote</b> : (Klausur + Ref. + 2x PL-Mdl. Prüfung) div. durch 4		

Komplementärmodul – 6 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der
(SPol-3.4)		Modulprüfung
Komplementärstudien Polonistik 3.	Vorlesung	Klausur
Jahr (3K-PolKomp)	(V – 3 LP)	Präsentation
	Seminar (S - 3 LP)	
Modulnote:		
(Klausur + Präs.) div. durch 2		

Sprachmodul – 6 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der
(SPol-3.5)		Modulprüfung
Sprachpraxis Polnisch III	Sprachlernseminar	Kurzbeitrag und Klausur 1
(3S-PolSpr)	mit Tutorium 3.1	(nicht ausgleichbar)
	(SLS+T 3.1 – 3 LP)	Kurzbeitrag und Klausur 2
	Sprachlernseminar	(nicht ausgleichbar)
	mit Tutorium 3.2	
	(SLS+T 3.2 – 3 LP)	
Modulnote:		
(Kurzbeitr.u.Klausur1+		
Kurzbeitr.u.Klausur2) div. durch 2		

- 2.1 Bei der Anmeldung der B.A.-Arbeit muss der Nachweis der Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens von Sprachkenntnissen in Latein oder Griechisch oder einer weiteren modernen Fremdsprache außer Polnisch erbracht werden. Sofern dieser Nachweis nicht durch das Reifezeugnis erbracht werden kann, muss er entweder durch das Zertifikat einer anerkannten Institution oder durch Hochschulunterricht (der im AQua-Bereich anrechenbar ist) im Umfang von 4 SWS nachgewiesen werden.
- 2.2 Bis zur Abgabe der B.A.-Arbeit ist ein maximal zehnwöchiger Auslandsaufenthalt im polnischsprachigen Ausland nachzuweisen, der mit vier LP aus dem Bereich AQua kreditiert wird.

# X. Slavistik: Russisch (Hauptfach)

# 1. Modulprüfungen

# 1.1 Erstes Studienjahr

Basismodul 6 LP	ehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der
(SRus-1.1)		Modulprüfung
Grundlagen der	Einführungskurs mit	Klausur
Sprachwissenschaft für	<b>Tutorium</b> (EK + T – 4 LP)	(nicht ausgleichbar)
Slavisten/Russisten	<b>Übung</b> (Ü – 2 LP)	Schriftlicher und mündlicher
(1B-RusSpr)		Kurzbeitrag
Modulnote:		
(2 x Klausur + Kurzbeitr.) div. durch 3		

Basismodul – 6 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der
(SRus-1.2)		Modulprüfung
Grundlagen der	Einführungskurs mit	Klausur
Literaturwissenschaft für	<b>Tutorium</b> (EK + T – 4 LP)	(nicht ausgleichbar)
Slavisten/Russisten (1B-RusLit)	<b>Übung</b> (Ü – 2 LP)	Schriftlicher und mündlicher
		Kurzbeitrag
Modulnote:		
(2 x Klausur + Kurzbeitr.) div. durch 3		

Basismodul – 6 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der
(SRus-1.3)		Modulprüfung
	Einführungskurs mit	Klausur
Grundlagen der	<b>Tutorium</b> (EK + T – 4 LP)	(nicht ausgleichbar)
Kulturwissenschaft für	<b>Übung</b> (Ü – 2 LP)	Schriftlicher und mündlicher
Slavisten/Russisten (1B-RusKult)		Kurzbeitrag
Modulnote:		
(2 x Klausur + Kurzbeitr.) div. durch 3		

Sprachmodul – 8 LP (SRus-1.4)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
	Sprachlernseminar 1.1	Kurzbeitrag und Klausur 1
Sprachpraxis Russisch I (1S-RusSpr)	(SLS 1.1 – 2 LP)	(nicht ausgleichbar)
	Sprachlernseminar 1.2	Kurzbeitrag und Klausur 2
	(SLS 1.2 – 2 LP)	(nicht ausgleichbar)
	Sprachlernseminar 1.3	Kurzbeitrag und Klausur 3
	(SLS 1.3 – 2 LP)	(nicht ausgleichbar)
	Sprachlernseminar 1.4	Kurzbeitrag und Klausur 4
	(SLS 1.4 – 2 LP)	(nicht ausgleichbar)
Modulnote:		
(Kurzbeitr.u.Klausur1-4) div. durch 4		

Vertiefungsmodul – 12 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL)
(SRus-2.1-2.3)		der Modulprüfung
Vertiefung russistische Sprach- und	<b>Proseminar 1</b> (PS 1 – 6	Präsentation und Hausarbeit
Literaturwiss.	LP)	1
(2V-RusSprLit)	<b>Proseminar 2</b> (PS 2 – 6	(nicht ausgleichbar)
oder:	LP)	Präsentation und Hausarbeit
Vertiefung russistische Literatur- und		2
Kulturwiss.		(nicht ausgleichbar)
(2V-RusLitKult)		
oder:		
Vertiefung russistische Kultur- und		
Sprachwiss.		
(2V-RusKultSpr)		
Modulnote:		
(Präs.u.HA1 + Präs.u.HA2) div. durch 2		

Komplementärmodul – 6 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der
(SRus-2.4)		Modulprüfung
	Vorlesung oder	Klausur oder schriftlicher und
	<b>Übung</b> (V/Ü –3 LP)	mündlicher Kurzbeitrag
Komplementärstudien Russistik 2. Jahr	<b>Proseminar</b> (PS - 3 LP)	
(2K-RusKomp)		Präsentation
Modulnote:		
(Klausur/Kurzbeitr. + Präs.) div. durch 2		

Sprachmodul – 8 LP (SRus-2.5)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
·	Sprachlernseminar	Kurzbeitrag und Klausur 1
Sprachpraxis Russisch II (2S-RusSpr)	<b>2.1</b> (SLS 2.1 – 2 LP)	(nicht ausgleichbar)
•	Sprachlernseminar	Kurzbeitrag und Klausur 2
	<b>2.2</b> (SLS 2.2 – 2 LP)	(nicht ausgleichbar)
	Sprachlernseminar	Kurzbeitrag und Klausur 3
	<b>2.3</b> (SLS 2.3 – 2 LP)	(nicht ausgleichbar)
	Sprachlernseminar	Kurzbeitrag und Klausur 4
	<b>2.4</b> (SLS 2.4 – 2 LP)	(nicht ausgleichbar)
Modulnote:		<u> </u>
(Kurzbeitr.u.Klausur1-4) div. durch 4		

Im dritten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Spezialisierungsmodul – 12 LP (SRus-3.1-3.3)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung
Spezialisierung russistische Sprachwissenschaft (3S-RusSpezSpr) oder: Spezialisierung russistische Literaturwissenschaft (3S-RusSpezLit) oder: Spezialisierung russistische Kulturwissenschaft (3S-RusSpezKult)	Vorlesung (V – 3 LP) Seminar (S – 3 LP)	Klausur (nicht ausgleichbar) Referat (nicht ausgleichbar) Mündliche Prüfung (6 LP) (nicht ausgleichbar)
<b>Modulnote</b> : (Klausur + Ref. + PL-Mdl. Prüfung x 2) div. durch 4		

Komplementärmodul – 6 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der
(SRus-3.4)		Modulprüfung
	Vorlesung (V – 3 LP)	Klausur
Komplementärstudien Russistik 3. Jahr	Seminar (S - 3 LP)	Präsentation
(3K-RusKomp)		
Modulnote:		
(Klausur + Präsentation) div. durch 2		

Sprachmodul – 6 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der
(SRus-3.5)		Modulprüfung
	Sprachlernseminar	Kurzbeitrag und Klausur 1
Sprachpraxis Russisch III	mit Tutorium 3.1	(nicht ausgleichbar)
(3S-RusSpr)	(SLS+T 3.1 – 3 LP)	Kurzbeitrag und Klausur 2
	Sprachlernseminar	(nicht ausgleichbar)
	mit Tutorium 3.2	
	(SLS+T 3.2 – 3 LP)	
Modulnote:		
(Kurzbeitr.u.Klausur1 + Kurzbeitr.u.Klausur2)		
div. durch 2		

- 2.1 Bei der Anmeldung der B.A.-Arbeit muss der Nachweis der Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens von Sprachkenntnissen in Latein oder Griechisch oder einer weiteren modernen Fremdsprache außer Russisch erbracht werden. Sofern dieser Nachweis nicht durch das Reifezeugnis erbracht werden kann, muss er entweder durch das Zertifikat einer anerkannten Institution oder durch Hochschulunterricht (der im AQua-Bereich anrechenbar ist) im Umfang von 4 SWS nachgewiesen werden.
- 2.2 Bis zur Abgabe der B.A.-Arbeit ist ein maximal zehnwöchiger Auslandsaufenthalt im entsprechenden russischsprachigen Ausland nachzuweisen, der mit vier LP aus dem Bereich AQua kreditiert wird.

# XI. Slavistik: Tschechisch (Hauptfach)

# 1. Modulprüfungen

# 1.1 Erstes Studienjahr

Basismodul 6 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modul-
(STsch-1.1)		prüfung
Grundlagen der	Einführungskurs mit	Klausur
Sprachwissenschaft für	Tutorium	(nicht ausgleichbar)
Slavisten/Bohemisten	(EK + T - 4 LP)	schriftlicher und mündlicher
(1B-TscheSpr)	<b>Übung</b> (Ü – 2 LP)	Kurzbeitrag
Modulnote:		
(2 x Klausur + Kurzbeitr.) div.		
durch 3		

Basismodul – 6 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modul-
(STsch-1.2)		prüfung
	Einführungskurs mit	Klausur
Grundlagen der	<b>Tutorium</b> (EK + T – 4 LP)	(nicht ausgleichbar)
Literaturwissenschaft für	Übung (Ü – 2 LP)	schriftlicher und mündlicher
Slavisten/Bohemisten		Kurzbeitrag
(1B-TscheLit)		
Modulnote:		•
(2 x Klausur + Kurzbeitr.) div.		
durch 3		

Basismodul – 6 LP (STsch-1.3)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modul- prüfung
Grundlagen der	Einführungskurs mit	Klausur
Kulturwissenschaft für	<b>Tutorium</b> (EK + $T - 4$ LP)	(nicht ausgleichbar)
Slavisten/Bohemisten	Übung (Ü – 2 LP)	schriftlicher und mündlicher
(1B-TscheKult)		Kurzbeitrag
Modulnote:		
(2 x Klausur + Kurzbeitr.) div.		
durch 3		

Sprachmodul – 8 LP (STsch-1.4)	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der Modul- prüfung
	Sprachlernseminar 1.1	Kurzbeitrag und Klausur 1 (nicht
Sprachpraxis Tschechisch I	(SLS 1.1 – 2 LP)	ausgleichbar)
(1S-TscheSpr)	Sprachlernseminar 1.2	Kurzbeitrag und Klausur 2 (nicht
·	(SLS 1.2 – 2 LP)	ausgleichbar)
	Sprachlernseminar 1.3	Kurzbeitrag und Klausur 3 (nicht
	(SLS 1.3 – 2 LP)	ausgleichbar)
	Sprachlernseminar 1.4	Kurzbeitrag und Klausur 4 (nicht
	(SLS 1.4 – 2 LP)	ausgleichbar)
Modulnote:		
Kurzbeitr.u.Klausur1-4) div.		
durch 4		

Vertiefungsmodul – 12 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL)
(STsch-2.1-2.3)		der Modulprüfung
Vertiefung bohemistische Sprach-	Proseminar 1 (PS 1 –	Präsentation und Hausarbeit 1
und Literaturwiss.	6 LP)	(nicht ausgleichbar)
(2V-TscheSprLit)	Proseminar 2 (PS 2 –	Präsentation und Hausarbeit 2
oder:	6 LP)	(nicht ausgleichbar)
Vertiefung bohemistische Literatur-		
und Kulturwiss. (2V-TscheLitKult)		
oder:		
Vertiefung bohemistische Kultur-		
und Sprachwiss. (2V-TscheKultSpr)		
Modulnote:		
(Präs.u.HA1+ Präs.u.HA2) div. durch 2		

Komplementärmodul – 6 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der
(STsch-2.4)		Modulprüfung
	Vorlesung oder	Klausur oder schriftlicher und
Komplementärstudien Bohemistik	<b>Übung</b> (V/Ü – 3 LP)	mündlicher Kurzbeitrag
2. Jahr (2K-TscheKomp)	Proseminar (PS - 3	Präsentation
	LP)	
Modulnote:		
(Klausur/Kurzbeitr. +Präs.) div. durch 2		

Sprachmodul – 8 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL)
(STsch-2.5)		der Modulprüfung
	Sprachlernseminar	Kurzbeitrag und Klausur 1
Sprachpraxis Tschechisch II	<b>2.1</b> (SLS 2.1 – 2 LP)	(nicht ausgleichbar)
(2S-TscheSpr)	Sprachlernseminar	Kurzbeitrag und Klausur 2
	<b>2.2</b> (SLS 2.2 – 2 LP)	(nicht ausgleichbar)
	Sprachlernseminar	Kurzbeitrag und Klausur 3
	<b>2.3</b> (SLS 2.3 – 2 LP)	(nicht ausgleichbar)
	Sprachlernseminar	Kurzbeitrag und Klausur 4
	<b>2.4</b> (SLS 2.4 – 2 LP)	(nicht ausgleichbar)
Modulnote:		
(Kurzbeitr.u.Klausur1-4) div. durch 4		

Im dritten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Spezialisierungsmodul – 12 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der
(STsch-3.1-3.3)		Modulprüfung
Spezialisierung bohemistische	Vorlesung (V – 3 LP)	Klausur
Sprachwissenschaft	Seminar (S – 3 LP)	(nicht ausgleichbar)
(3S-TscheSpezSpr)		Referat (nicht ausgleichbar)
oder:		Mündliche Prüfung (6 LP) (nicht
Spezialisierung bohemistische		ausgleichbar)
Literaturwissenschaft		,
(3S-TscheSpezLit)		
oder:		
Spezialisierung bohemistische		
Kulturwissenschaft		
(3S-TscheSpezKult)		
Modulnote:		·
(Klausur + Ref. + 2x Mdl. Prüfung) div.		
durch 4		

Komplementärmodul – 6 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der
(STsch-3.4)		Modulprüfung
Komplementärstudien Bohemistik 3.	Vorlesung (V – 3 LP)	Klausur
Jahr	Seminar (S - 3 LP)	Präsentation
(3K-TscheKomp)		
Modulnote:		
(Klausur + Präs.) div. durch 2		

Sprachmodul – 6 LP	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen (PL) der
(STsch-3.5)		Modulprüfung
	Sprachlernseminar mit	Kurzbeitrag und Klausur 1
Sprachpraxis Tschechisch III	Tutorium 3.1	(nicht ausgleichbar)
(3S-TscheSpr)	(SLS+T 3.1 – 3 LP)	Kurzbeitrag und Klausur 2
	Sprachlernseminar mit	(nicht ausgleichbar)
	Tutorium 3.2	
	(SLS+T 3.2 – 3 LP)	
Modulnote:		
(Kurzbeitr.u.Klausur1 +		
Kurzbeitr.u.Klausur1) div. durch 2		

- 2.1 Bei der Anmeldung der B.A.-Arbeit muss der Nachweis der Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens von Sprachkenntnissen in Latein oder Griechisch oder einer weiteren modernen Fremdsprache außer Tschechisch erbracht werden. Sofern dieser Nachweis nicht durch das Reifezeugnis erbracht werden kann, muss er entweder durch das Zertifikat einer anerkannten Institution oder durch Hochschulunterricht (der im AQua-Bereich anrechenbar ist) im Umfang von 4 SWS nachgewiesen werden.
- 2.2 Bis zur Abgabe der B.A.-Arbeit ist ein maximal zehnwöchiger Auslandsaufenthalt im entsprechenden tschechischsprachigen Ausland nachzuweisen, der mit vier LP aus dem Bereich AQua kreditiert wird.

#### XII. Evangelische Theologie (Zweites Hauptfach)

#### 1. Modulprüfungen

#### 1.1 Erstes Studienjahr

Im ersten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Modul		Prüfungsleistungen
EvTh-BM 1 "Neutestament-	Sprachkurs "Griechisch I"	Klausur
liches Griechisch" (10 CP)	Sprachkurs "Griechisch II"	Klausur*
EvTh-BM 2 "Einführung in die	Vorlesung + Tutorium	Klausur
Biblische Literatur" (10 CP)	Proseminar	Seminararbeit
EvTh-ErgBM 3 "Grundzüge der	Vorlesung + Lesegruppe	Klausur
Systematischen Theo-	Proseminar	Seminararbeit
logie" (10 CP)		

<sup>\*</sup> Die Modulprüfung wird mit "bestanden" bewertet, wenn das Mittel der ersten Klausurarbeit bei einer Gewichtung von 30% und der zweiten Klausurarbeit bei einer Gewichtung von 70% ausreichend oder besser ist, sonst mit "nicht bestanden".

#### 1.2 Zweites Studienjahr

Im zweiten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Modul		Prüfungsleistungen
EvTh-BM 4 "Biographie	Vorlesung	Klausur
und Religion" (10 CP)	Seminar	Referat
	Lesegruppe	
EvTh-AM 3 "Systematische	Vorlesung	Klausur
Theologie in Geschichte	Seminar	Seminararbeit
und Gegenwart" (10 CP)		

#### 1.3 Drittes Studienjahr

Modul		Prüfungsleistungen
EvTh-AM 1 "Religion und	Vorlesung	mündliche Prüfung
Literatur in der	Seminar	bzw. Klausur
Bibel" (10 CP)		Seminararbeit
EvTh-AM 2 "Einführung in	Vorlesung + Lesegruppe	Klausur
die Kirchengeschichte" (10 CP)	Proseminar	Seminararbeit
AQUA (6 CP)	4 Lehrveranstaltungen	je nach Angebot (sh.
		Modulbeschreibung)

<sup>1.4</sup> Die Modulprüfung ist bestanden, wenn der Kandidat an allen Prüfungsleistungen teilgenommen hat und die Modulnote mindestens "ausreichend" ist. Bei unbenoteten Modulen ist die Modulprüfung bestanden, wenn die Modulprüfung bzw. die Prüfungsleistungen mit "bestanden" bewertet worden ist.

#### XIII. Geschichte (zweites Hauptfach)

#### 1. Modulprüfungen

### 1.1 Erstes und zweites Studienjahr

Im ersten und zweiten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Modul		Prüfungsleistungen
Hist Erg EM 1	Vorlesung	Essay
"Einführungs-Modul" (16 CP)	Einführungs-Proseminar	Seminararbeit
		Referat oder Essay
		(unbenotete Prüfungsleistung)
	Übung	Klausur
Hist GM 1	Vorlesung	Klausur oder mündl.
"Grundmodul Moderne"		Prüfungsleistung
(14 CP)	Proseminar	Seminararbeit
	+ Tutorium	Referat oder Essay
		(unbenotete Prüfungsleistung)
	Übung	Klausur
Hist GM 2	Vorlesung	Klausur oder mündl.
"Grundmodul Vormoderne"		Prüfungsleistung
(14 CP)	Proseminar+ Tutorium	Seminararbeit
		Referat oder Essay
		(unbenotete Prüfungsleistung)
	Übung	Klausur

### 1.2 Zweites und Drittes Studienjahr

Modul		Prüfungsleistung
Hist Erg AM 1	Vorlesung	Klausur
"Aufbaumodul	Seminar	Seminararbeit
Vormoderne"		Referat (unbenotete
(13 CP)		Prüfungsleistung)
Hist Erg AM 2	Vorlesung	Klausur
"Aufbaumodul	Seminar	Seminararbeit
Moderne"		Referat (unbenotete
(13 CP)		Prüfungsleistung)
AQUA (6 CP)	4 Lehrveranstaltungen	je nach Angebot
		(s. Modulbeschreibung)

<sup>1.3</sup> Die Modulprüfung ist bestanden, wenn der Kandidat an allen Prüfungsleistungen teilgenommen hat und die Modulnote mindestens "ausreichend" ist. Bei unbenoteten Modulen ist die Modulprüfung bestanden, wenn die Modulprüfung bzw. die Prüfungsleistungen mit "bestanden" bewertet worden ist.

#### 2. Zulassung zur B.A.-Arbeit (im ersten Hauptfach)

Bei der Anmeldung der B.A.-Arbeit ist der Nachweis über Sprachkenntnisse in Latein bzw. in einer dritten Fremdsprache in der Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens zu erbringen, falls er bei Studienaufnahme nicht vorlag. Sofern dieser Nachweis nicht durch das Reifezeugnis erbracht werden kann, muss er entweder durch das Zertifikat einer anerkannten Institution oder durch Hochschulunterricht (der im AQua-Bereich anrechenbar ist) im Umfang von 4 SWS nachgewiesen werden.

### XIV. Katholische Theologie (Zweites Hauptfach)

### 1. Modulprüfungen

### 1.1 Erstes Studienjahr

Im ersten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Modul		Prüfungsleistungen
KathTh-PM1	Seminar	Referat oder Seminararbeit
Propädeutische	Tutorium	lektürebezogene Aufgabe
Veranstaltung		
(4 CP)		
KathTh BM 1*	Einleitungs	Klausur
Biblische Theo-	vorlesung	
logie: "Einfüh-	Proseminar 1	eine Seminararbeit
rung in die	Proseminar 2	
Bibel" (10 CP)		
KathTh-BM2*	Seminar	Referat und
Systematische		Seminararbeit
Theologie:	Vorlesung +Tutorium	Mündliche
"Glaubensbekenntnis		Prüfungsleistung
und Glaubenswissenschaft		
(8 CP)		

# 1.2 Zweites Studienjahr

Modul		Prüfungsleistungen
KathTh BM 3*	Vorlesung	Klausur
Praktische	Tutorium	Hospitationsbericht
Theologie:	Proseminar	
"Religiöse		
Bildung und		
Glauben		
lernen" (8 CP)		
KathTh BM 4*	Vorlesung	Klausur
Kirchengeschichte:	Seminar	Referat /Gruppenprüfung
"Kirche im	Tutorium	Seminararbeit
Werden" (10 CP)		

<sup>\*</sup> Alternierende Module- Angebot je nach geradem oder ungeradem Jahr

Im dritten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Modul		Prüfungsleistungen
Erg (70) KathTh AM 1	Vorlesung	Mündliche Prüfungs-
Biblische		leistung
Theologie:	Seminar	Referat und
"Erschließung		schriftliche
biblischer		Seminararbeit
Texte" (9 CP)		
Erg (70) KathTh AM 2	Vorlesung I	Klausur
Systematische		mündliche Prüfungs-
Theologie:	Vorlesung II	leistung
"Theologische	_	
Wissenschaft"	Übung	Seminararbeit
(12 CP)	Seminar	Seminararbeit oder Referat
Erg (70) KathTh AM 3	Vorlesung	Referat oder mündliche
"Didaktisierung theologischer		Prüfungsleistung
Themen"	Seminar	Seminararbeit
(9 CP)		mündliche Prüfungsleistung
AQUA (6 CP)	4 Lehrveranstaltungen	je nach Angebot
		(s. Modulbeschreibung)

<sup>1.4</sup> Die Modulprüfung ist bestanden, wenn der Kandidat an allen Prüfungsleistungen teilgenommen hat und die Modulnote mindestens "ausreichend" ist. Bei unbenoteten Modulen ist die Modulprüfung bestanden, wenn die Modulprüfung bzw. die Prüfungsleistungen mit "bestanden" bewertet worden ist.

#### 2. Zulassung zur B.A.-Arbeit (im ersten Hauptfach)

Bei der Anmeldung der B.A.-Arbeit ist der Nachweis über Sprachkenntnisse in Latein und Altgriechisch zu erbringen, falls er bei Studienaufnahme nicht vorlag. Sofern dieser Nachweis nicht durch das Reifezeugnis erbracht werden kann, muss er entweder durch das Zertifikat einer anerkannten Institution oder durch Hochschulunterricht (der im AQua-Bereich anrechenbar ist) im Umfang von je 4 SWS nachgewiesen werden.

## XV. Kunstgeschichte (Zweites Hauptfach)

## 1. Modulprüfungen

## 1.1 Erstes Studienjahr

Im ersten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Kunstg ÜM 1	Vorlesung E1	Klausur oder
Überblicks-	+ Tutorium	mündliche Prüfungs-
Modul 1:	Vorlesung E2	leistung
"Epochen und	+ Tutorium	
Arbeitstechni-	Proseminar	Referat oder Essay
ken" (15 CP)		
Kunstg EM 1	Vorlesung	Klausur oder mündliche
Einführungs-		Prüfungsleistung
Modul I:	Proseminar +Tutorium	Referat oder Essay
"Einführung in		
die Architektur"		
(15 CP)		
Kunstg EM 2 Einführungs-	Proseminar+ Tutorium	Referat oder Essay
Modul II:		
"Einführung		
in die Bild-		
künste" (15 CP)		

#### 1.2 Zweites Studienjahr

Im zweiten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Modul		Prüfungsleistungen
Kunstg ÜM1	Vorlesung E3	
"Epochen und	+ Tutorium	
Arbeitstechni-		
Ken" (15CP)		
Kunstg EM2	Vorlesung	Klausur oder mündliche
"Einführung in		Prüfungsleistung
die Bildkünste"		
(15 CP)		
Kunstg ÜM 2	Vorlesung E4	Klausur oder mündliche
Überblicks-		Prüfungsleistung
Modul II:	Hauptseminar	Referat, Seminararbeit
"Epochen und		
Methoden der		
Kunstgeschichte"		
(15 CP)		
Kunstg AM	Vorlesung*	Klausur oder mündliche
Aufbaumodul:		Prüfungsleistung
"Fallstudien"		
(10 CP)		

<sup>\*</sup> Nach Wahl des Studierenden kann ebenso zuerst das Seminar dieses Moduls belegt bzw. können Vorlesung und Seminar in der zweiten Hälfte des zweiten Studienjahres (= 4. Semester) absolviert werden.

Im dritten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Modul		Prüfungsleistungen
Kunstg ÜM2	Vorlesung E5	Klausur oder mündliche
Überblicks-		Prüfungsleistung
Modul II:		
"Epochen und		
Methoden der		
Kunstgeschichte"		
(15 CP)		
Kunstg AM		
Aufbau-		
Modul:	Seminar*	Referat oder Essay
"Fallstudien"		
(10 CP)		

<sup>\*</sup> Nach Wahl des Studierenden kann hier auch die Vorlesung des Moduls absolviert werden, wenn im zweiten Studienjahr zuerst das Seminar des Moduls belegt wurde.

Hinweis: Einzelne Module können die hier vorgegebenen Studienjahrgrenzen überschreiten, wodurch sich eventuell geringfügige Abweichungen von dem vorliegenden Studienablaufplan ergeben können.

AQUA (6 CP)	4 Lehrveranstaltungen	je nach Angebot
		(s. Modulbeschreibung)

1.4 Die Modulprüfung ist bestanden, wenn der Kandidat an allen Prüfungsleistungen teilgenommen hat und die Modulnote mindestens "ausreichend" ist. Bei unbenoteten Modulen ist die Modulprüfung bestanden, wenn die Modulprüfung bzw. die Prüfungsleistungen mit "bestanden" bewertet worden ist.

#### 2. Zulassung zur B.A.-Arbeit (im ersten Hauptfach)

Bei der Anmeldung der B.A.-Arbeit ist der Nachweis über Sprachkenntnisse in einer dritten Fremdsprache in der Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens zu erbringen, falls er bei Studienaufnahme nicht vorlag. Sofern dieser Nachweis nicht durch das Reifezeugnis erbracht werden kann, muss er entweder durch das Zertifikat einer anerkannten Institution oder durch Hochschulunterricht (der im AQua-Bereich anrechenbar ist) im Umfang von 4 SWS nachgewiesen werden.

# XVI. Kunstgeschichte/Musikwissenschaft (Zweites Hauptfach)

# 1. Modulprüfungen

# 1.1 Erstes Studienjahr

Im ersten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Kunstg ÜM/ Erg Überblicksmodul "Epochen" (15 CP)	Vorlesung E1 Vorlesung E2	zwei Klausuren
Wahlpflicht: Kunstg EM1/Erg Einführungs- Modul I: "Einführung in die Architektur" (10 CP) Wahlpflichtmodul	Vorlesung Proseminar	Klausur oder mündliche Prüfungsleistung Referat oder Essay
(EM1/Erg oder EM2/Erg)  Wahlpflicht: Kunstg EM2/Erg Einführungsmodul II "Einführung in die Bildkünste" (10 CP) Wahlpflichtmodul (EM1/Erg oder EM2/Erg)	Proseminar	Referat oder Essay
MuWi ErgM1 "Musikwissen- Schaftliche Propädeutik" (6 CP)	Übung Übung	zwei schriftliche Arbeiten eine Klausur

# 1.2 Zweites Studienjahr

Im zweiten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Modul		Prüfungsleistungen
Kunstg ÜM/ Erg	Vorlesung E3	Klausur
Überblicksmodul		
"Epochen"		
(15 CP)		
Wahlpflicht:		
Kunstg EM2/Erg		
Einführungs-		
Modul II:	Vorlesung	Klausur oder mündliche
"Einführung in		Prüfungsleistung
die Bildkünste"		
(10 CP)		
Wahlpflichtmodul		
(EM1/Erg oder EM2/Erg)		
Kunstg AM	Vorlesung*	Klausur oder mündliche
Aufbaumodul:		Prüfungsleistung
"Fallstudien"		

(10 CP)		
MuWi Erg M3	Vorlesung	Mündliche Prüfungs-
"Musikgeschichte		leistung
Im Überblick"	Seminar	Essay
(6 CP)		
MuWi Erg M2	Seminar	Klausur
"Systematische		
Musikwissenschaft"	Seminar	Klausur
(8 CP)		
MuWi Erg M4	Vorlesung	
"Musikgeschichte		
in exemplarischer	Seminar	Seminararbeit
Vertiefung"		Referat
(7 CP)		

<sup>\*</sup> Nach Wahl des Studierenden kann ebenso zuerst das Seminar dieses Moduls belegt bzw. können Vorlesung und Seminar in der zweiten Hälfte des zweiten Studienjahres (= 4. Semester) absolviert werden.

Im dritten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Modul		Prüfungsleistungen
Kunstg AM		
Aufbaumodul:		
"Fallstudien"	Seminar*	Referat oder Essay
(10 CP)		
MuWi Erg M5	Seminar	Essay
"Musik in der		
Kultur"	Seminar	Seminararbeit
(8 CP)		
Wahlpflichtmodul		
(MuWi Erg M5 oder		
MuWi Erg M6)		
MuWi Erg M6	Seminar	Essay
"Regionale		
Musikkultur (am	Seminar	Seminararbeit
Beispiel Sachsens)"		
(8 CP)		
Wahlpflichtmodul		
(MuWi Erg M5 oder		
MuWi Erg M6)		

<sup>\*</sup> Nach Wahl des Studierenden kann hier auch die Vorlesung des Moduls absolviert werden, wenn im zweiten Studienjahr zuerst das Seminar des Moduls belegt wurde.

Hinweis: Einzelne Module der Kunstgeschichte können die hier vorgegebenen Studienjahrgrenzen überschreiten, wodurch sich eventuell geringfügige Abweichungen von dem vorliegenden Studienablaufplan ergeben können.

AQUA (6 CP)	4 Lehrveranstaltungen	je nach Angebot
		(s. Modulbeschreibung)

1.4 Die Modulprüfung ist bestanden, wenn der Kandidat an allen Prüfungsleistungen teilgenommen hat und die Modulnote mindestens "ausreichend" ist. Bei unbenoteten Modulen ist die Modulprüfung bestanden, wenn die Modulprüfung bzw. die Prüfungsleistungen mit "bestanden" bewertet worden ist.

### 2. Zulassung zur B.A.-Arbeit (im ersten Hauptfach)

Bei der Anmeldung der B.A.-Arbeit ist der Nachweis über Sprachkenntnisse in einer dritten Fremdsprache in der Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens zu erbringen, falls er bei Studienaufnahme nicht vorlag. Sofern dieser Nachweis nicht durch das Reifezeugnis erbracht werden kann, muss er entweder durch das Zertifikat einer anerkannten Institution oder durch Hochschulunterricht (der im AQua-Bereich anrechenbar ist) im Umfang von 4 SWS nachgewiesen werden.

# XVII. Philosophie (Zweites Hauptfach)

# 1. Modulprüfungen

# 1.1 Erstes Studienjahr

Im ersten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Modul		Prüfungsleistungen
Phil GM	Vorlesung Logik	Klausur
Grundmodul:	+ Übung	
"Philosophische	Vorlesung Theoreti. Philosophie	Klausur
Propädeutik"	+Tutorium	
(17 CP)	Vorlesung Prakti. Philosophie	Klausur
	+Tutorium	
	Textproseminar	zwei kleine unbenotete
		Prüfungsleistungen
Phil ErgMG1*	Vorlesung	
"Geschichte der	+Proseminar	Essay
Philosophie I"	Vorlesung	
(9 CP)	+Proseminar	Essay
oder		
Phil Erg MG2*	Vorlesung	
"Geschichte der	+Proseminar	Essay
Philosophie II"	Vorlesung	
(9 CP)	+Proseminar	Essay

# 1.2 Zweites Studienjahr

Im zweiten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Modul		Prüfungsleistungen
Phil Erg MG2*	Vorlesung	
"Geschichte der	+Proseminar	Essay
Philosophie II"	Vorlesung	
(9 CP)	+Proseminar	Essay
oder		
Phil ErgMG1*	Vorlesung	
"Geschichte der	+Proseminar	Essay
Philosophie I"	Vorlesung	
(9 CP)	+Proseminar	Essay
Aufbaumodul I		
Phil -ErgAM1/AM2/		
AM3 oder AM4	Proseminar	Seminararbeit
(10 CP)	Proseminar	mündliche Prüfung + kleinere
		unbenotete Prüfungsleistun-
		gen in einem der beiden
		Proseminare
Aufbaumodul II		
Phil-Erg AM1/AM2/	Proseminar	Seminararbeit
AM3 oder AM4		
(9 CP)	Proseminar	Mündliche Prüfungsleistung

Im dritten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Modul		Prüfungsleistungen
Schwerpunkt-		
modul I	Hauptseminar	Seminararbeit
Phil SM1		
"Themen der	Hauptseminar	Referat
Philosophie"		
(8 CP)		
Schwerpunkt-		
modul II		
Phil SM2		
"Klassische Autoren	Hauptseminar	Seminararbeit
und Probleme der		
Philosophiegeschichte"	Hauptseminar	Referat
(8 CP)		

<sup>\*</sup>Alternierende Module – Angebot je nach geradem oder ungeradem Jahr

AQUA (6 CP)	4 Lehrveranstaltungen	je nach Angebot
		(s. Modulbeschreibung)

1.4 Die Modulprüfung ist bestanden, wenn der Kandidat an allen Prüfungsleistungen teilgenommen hat und die Modulnote mindestens "ausreichend" ist. Bei unbenoteten Modulen ist die Modulprüfung bestanden, wenn die Modulprüfung bzw. die Prüfungsleistungen mit "bestanden" bewertet worden ist.

#### 2. Zulassung zur B.A.-Arbeit (im ersten Hauptfach)

Bei der Anmeldung der B.A.-Arbeit ist der Nachweis über Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Englisch, in der Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens zu erbringen, falls er bei Studienaufnahme nicht vorlag. Sofern dieser Nachweis nicht durch das Reifezeugnis erbracht werden kann, muss er entweder durch das Zertifikat einer anerkannten Institution oder durch Hochschulunterricht (der im AQua-Bereich anrechenbar ist) im Umfang von 4 SWS nachgewiesen werden.

## **Proba SLK – Anlage C:**

Belehrung über den möglichen Tatbestand einer Täuschung durch Plagiat und Bestätigung der Kenntnisnahme der Belehrung (eine Ausfertigung zu den Akten des Prüfungsausschusses, eine Ausfertigung zum Verbleib bei der oder dem Studierenden)

Frau/Herr
geb. am in
Studiennummer
wird im Rahmen der Aufnahme des B.APrüfungsverfahrens im Studiengang der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften gemäß § 17 Abs. 3 hiermit über den möglichen Tatbestand einer Täuschung durch Plagiat belehrt:
Unter einem Plagiat ist im Rahmen einer Prüfungsleistung der Umstand zu verstehen, dass eine Studentin oder ein Student eine schriftliche Arbeit einreicht, die/das wörtlich oder nahezu wörtlich, ganz oder zu Teilen aus einer Arbeit oder mehreren Arbeiten (publiziert im Internet, in Zeitschriften, Monographien etc.) anderer ohne entsprechende Kennzeichnung übernimmt und dies damit als eigene Leistung ausgibt. In diesem Sinn liegt auch dann ein Plagiat vor, wenn bei der Übernahme in eine andere Sprache als die des Originals übersetzt wurde. Sinngemäße Übernahmen und wörtliche, in Anführungszeichen gesetzte bzw. anders entsprechend ausgewiesene Übernahmen, die unter Angabe der Quelle als solche gekennzeichnet sind, fallen nicht unter diese Definition.
Bestätigung der Kenntnisnahme der Belehrung:
Ich,habe den oben stehenden Belehrungstext zur Kenntnis genommen.
(Datum und Unterschrift)

Eine unterschriebene Ausfertigung dieses Formulars ist dem Prüfungsausschuss, c/o Prüfungsamt der Fakultät SLK mit der Anmeldung der B.A.-Arbeit einzureichen und wird ihren oder seinen Prüfungsakten hinzugefügt.

#### Technische Universität Dresden

#### Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus

# Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Medizin

Vom 25.02.2009

Auf Grund von § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 07. Juni 1993, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 06.11.2008, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Durchführungsordnung als Satzung.

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

#### Inhaltsübersicht

### 1. Abschnitt: Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- § 1 Auswahlverfahren der Hochschule
- § 2 Frist und Form der Anträge
- § 3 Vorauswahl
- § 4 Auswahlkommissionen

#### 2. Abschnitt: Auswahl der Studienbewerber

- § 5 Auswahlentscheidung
- § 6 Bewertung

#### 3. Abschnitt: Auswahlgespräch

- § 7 Ladung zum Auswahlgespräch
- § 8 Inhalt und Durchführung des Auswahlgespräches
- § 9 Nichterscheinen, Abbruch des Auswahlgespräches

### 4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## 1. Abschnitt: Allgemeine Verfahrensbestimmungen

# § 1 Auswahlverfahren der Hochschule

- (1) Die TU Dresden vergibt die Studienplätze des ersten Fachsemesters im Studiengang Medizin nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Hochschule (AdH) innerhalb der Quote des § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Hochschulrahmengesetz (HRG).
- (2) An diesem Auswahlverfahren nehmen nur Studienbewerber teil, die im Rahmen der Vorauswahl gemäß § 3 bei der ZVS hierfür ausgewählt wurden und der TU Dresden durch die Zentralstelle zur Vergabe von Studienplätzen (ZVS) hiernach zur Teilnahme am Auswahlverfahren mitgeteilt worden sind.
- (3) Die Zulassung und Ablehnung der im Auswahlverfahren der TU Dresden ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Studienbewerber erfolgt durch Bescheid der ZVS im Namen und Auftrag der Hochschule.

# § 2 Frist und Form der Anträge

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium und zur Beteiligung am Auswahlverfahren der Hochschule ist frist- und formgerecht bei der ZVS zu stellen. Die ZVS trifft eine Vorausauswahl entsprechend der Kriterien, welche die Hochschule bestimmt. Die ZVS informiert die zum AdH zugelassenen Bewerber und sendet Ablehnungsbescheide an die nicht zugelassenen Bewerber im Namen und Auftrag der Hochschule.
- (2) Alle Bewerber, die für das AdH von der ZVS vorausgewählt wurden, erhalten von der Medizinischen Fakultät der TU Dresden entsprechend Abs. 2 eine schriftliche Aufforderung zur Einreichung eines formgebundenen Fragebogens sowie weiterer Unterlagen gemäß Abs. 4. Diese Aufforderung wird i. d. R. zeitgleich mit der Information über die Vorauswahl der ZVS versandt.
- (3) Der Fragebogen sowie die angeforderten Unterlagen müssen spätestens 8 Kalendertage nach Versandt der Aufforderung durch die Medizinische Fakultät an den Bewerber (Datum des Poststempels) bei der Medizinischen Fakultät "Carl Gustav Carus" der TU Dresden, Studiendekanat, Fetscherstr. 74, 01307 Dresden eingegangen sein. Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer diese maßgebliche Frist versäumt.
- (4) Neben dem formgebundenen Fragebogen der Medizinischen Fakultät sind folgende Unterlagen in amtlich beglaubigter Kopie (bzw. Nachweise im Original) beizufügen.
- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) geeignete Nachweise über eine gegebenenfalls abgeschlossene Berufsausbildung und Berufstätigkeit,
- c) geeignete Nachweise über gegebenenfalls absolvierte Praktika und erworbene Qualifikationen

Bei mangelndem Nachweis der im Fragebogen vom Studienbewerber aufgeführten Leistungen werden diese als nicht erbracht gewertet. § 3 der Immatrikulationsordnung der TU Dresden vom 01.04.1991 bleibt hiervon unberührt.

### § 3 Vorauswahl

- (1) Die Zahl der Teilnehmer am Auswahlverfahren der Hochschule ist auf ein Mehrfaches der Zahl der hiernach für den Studiengang Medizin zu vergebenden Studienplätze begrenzt. Die genaue Zahl der Teilnehmer wird für jedes Auswahlverfahren durch die Medizinische Fakultät der TU Dresden festgelegt, an die ZVS übermittelt und in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Die Teilnehmer am Auswahlverfahren wählt die ZVS im Auftrag der TU Dresden unter den gemäß der ZVS-Vergabeverordnung (ZVSVO) am Auswahlverfahren zu beteiligenden Studienbewerbern aus. Diese Vorauswahl erfolgt innerhalb der 1. Ortspräferenz nach dem Grad der Qualifikation.

# § 4 Auswahlkommissionen

Für die ihr durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission gebildet. Sie besteht aus Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals der Medizinischen Fakultät. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden auf Vorschlag der Medizinischen Fakultät für die Dauer eines Auswahlverfahrens durch den Rektor bestellt. Ihre Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden intensiv auf das Auswahlverfahren vorbereitet und in eignungsdiagnostischen Methoden geschult.

#### 2. Abschnitt : Auswahl der Studienbewerber

# § 5 Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl der Studienbewerber erfolgt nach dem Grad ihrer Eignung und Motivation für den Studiengang Medizin und den angestrebten Beruf.
- (2) Der Auswahlentscheidung werden
  - 1. mittels des Fragebogens die Auswahlkriterien
    - a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
    - b) Anzahl der in den letzten vier Schulhalbjahren vollständig belegten naturwissenschaftlichen Fächer der HZB: Biologie, Chemie, Physik, Mathematik (unabhängig davon, ob es sich um einen Leistungs- oder Grundkurs handelt),
    - c) Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit,
    - d) besondere Vorbildungen und praktischen Tätigkeiten,
    - e) Motivation des Bewerbers und seine Eignung für den gewählten Studiengang sowie

2. die Ergebnisse eines Auswahlgesprächs

#### zugrunde gelegt.

- (3) Alle Studienbewerber werden zunächst in der Folge der für sie anhand des Fragebogens ermittelten Punktwerte in eine Rangfolge gebracht. An Hand dieser Rangliste werden die an den Auswahlgesprächen teilnehmenden Bewerber ermittelt. Die Zahl der Teilnehmer soll das Doppelte der Bewerber der hiernach für den Studiengang Medizin zu vergebenden Studienplätze betragen.
- (4) Die nicht an den Auswahlgesprächen teilnehmenden Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid darüber von der Medizinischen Fakultät.
- (5) Aus der Bewertung der Auswahlgespräche wird die Rangliste ermittelt, welche an die ZVS gesandt wird. Die ZVS versendet die Zulassungs- und die Ablehnungsbescheide im Namen und Auftrag der Hochschule.

## § 6 Bewertung

- (1) Für die Erstellung der Rangfolge in Auswertung des Fragebogens werden Punkte für die Beantwortung nach Maßgabe des folgenden Schemas vergeben:
  - a) Die im Abitur erreichte Punktzahl (Kriterium "Hochschulzugangsberechtigung") geht mit 34 % in die Bewertung des Fragebogens ein.
  - b) Die im Abitur in den letzten vier Schul-Halbjahren belegten naturwissenschaftlichen Kurse werden wie folgt bewertet: Für Fächer im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld (Mathematik, Biologie, Chemie, Physik) werden pro vollständig belegtes Fach 2 Punkte vergeben (maximal 8 Punkte).
  - c) Für die Berufsausbildung werden im Falle einer medizinisch relevanten Ausbildung (Veröffentlichung auf der Homepage der Medizinischen Fakultät) und anschließender Berufstätigkeit / beruflichen Erfahrung von mindestens einem Jahr 4 Punkte, ohne Berufserfahrung 3 Punkte vergeben. Für eine nicht abgeschlossene medizinisch relevante Ausbildung, die mindestens 12 Monate gewährt hat, werden 2 Punkte vergeben. Für eine begonnene Ausbildung (mindestens ½ Jahr) mit und ohne medizinisch-relevanten Bezug wird 1 Punkt vergeben. Liegen mehrere Ausbildungen vor, wird lediglich die höherwertige bewertet (maximal 4 Punkte).
  - d) Andere als in Abs. c genannte besondere Vorbildungen und praktische Tätigkeiten sind Praktika, Kurse und Einsätze in medizinischem und/oder sozialem und/oder pflegerischem Bereich. Für einen mindestens 2-monatigen Einsatz wird 1 Punkt vergeben (maximal 1 Punkt).
  - e) Die Summe der Punkte (b) bis (d) geht mit 33 % in die Gesamt-Punktzahl der Bewertung des Fragebogens ein.
  - f) die Beantwortung der übrigen Fragen entsprechend § 5 Abs. 2 e geht zu 33 % in die Bewertung des Fragebogens ein.

- (2) Aus der sich ergebenden Rangfolge wird die zweifache Menge der Bewerber der hiernach für den Studiengang Medizin zu vergebenden Studienplätze für die Teilnahme an den Auswahlgesprächen ermittelt.
- (3) Die Auswahlgespräche werden standardisiert von den Mitgliedern der Auswahlkommission durchgeführt. Die Antworten werden mit Punkten bewertet.

#### 3. Abschnitt: Auswahlgespräch

# § 7 Ladung zum Auswahlgespräch

Die Medizinische Fakultät der TU Dresden informiert die gemäß § 6 Abs. 2 zum Auswahlgespräch zugelassenen Studienbewerber unverzüglich nach Feststehen der Rangliste über ihre Teilnahme am Auswahlgespräch. Zu diesem Zweck erhalten die Zugelassenen eine schriftliche Einladung mit Angabe des Termins und des Ortes bis spätestens 3 Tage vor Beginn der Auswahlgespräche.

# § 8 Inhalt und Durchführung des Auswahlgespräches

- (1) Die Auswahlgespräche werden in einheitlicher und in strukturierter Form durchgeführt.
- (2) Die Auswahlgespräche sollen Aufschluss über die Eignung und Motivation des Studienbewerbers für das Studium der Medizin und den angestrebten Beruf geben. Darüber hinaus dient das Auswahlgespräch der ganzheitlichen Beobachtung und Würdigung des Auftretens des Studienbewerbers, seines Ausdrucks- und Kommunikationsverhaltens sowie seines Sozialverhaltens in schwierigen Gesprächsituationen.
- (3) Die Auswahlgespräche werden in dem von der ZVS vorgegebenen Terminrahmen (i.d.R. Ende August bis Mitte September) von der Auswahlkommission als nicht öffentliche standardisierte Einzelgespräche durchgeführt. Es werden mehrere Gesprächs-Stationen gebildet, welche jeder Bewerber zu absolvieren hat. Jede der Stationen prüft ein Kriterium des Anforderungsprofils für den Studiengang Medizin an der Medizinischen Fakultät. Das Auswahlgespräch dauert für jeden Bewerber in der Regel jeweils 4-mal 13 Minuten, wobei der Bewerber vier verschiedene Gesprächsstationen, mit jeweils unterschiedlichen Gesprächsschwerpunkten durchläuft. Die Kompetenzen, die in den 4 Stationen überprüft werden, sind für alle Bewerber einheitlich.
- (4) Über den Verlauf des Auswahlgespräches wird an jeder Gesprächsstation ein Protokoll erstellt, welches den jeweiligen Teilnehmer, Zeit und Ort des Auswahlgespräches, seine Dauer, die angesprochenen Themenkomplexe und seine Bewertung enthält. Die Punkte bilden die Grundlage der Rangliste, welche über Zulassung und Ablehnung der Bewerber zum Studium entscheidet.
- (5) Die Rangliste wird in einer Auswahlsitzung der Auswahlkommission abschließend eingehend erörtert und überprüft. Sie wird anschließend fristgerecht an die ZVS übermittelt. Die ZVS versendet Zulassungs- und Ablehnungsbescheide entsprechend des festgesetzten Vergabeverfahrens.

# § 9 Nichterscheinen, Abbruch des Auswahlgespräches

Erscheint ein Studienbewerber nicht zum festgesetzten Auswahlgespräch oder kann ein Auswahlgespräch aus Gründen, die der Studienbewerber zu vertreten hat, nicht zu Ende geführt werden, so besteht kein Anspruch auf Einräumung eines anderen Termins. Das Auswahlgespräch wird in diesen Fällen mit 0 Punkten bewertet.

#### 4. Abschnitt: Schlussbestimmung

# § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Satzung findet erstmals Anwendung zum Wintersemester 2009/2010. Sie tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Medizin vom 20.03.2008 ihre Geltung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Universitätsleitung der Technischen Universität Dresden vom 10.02.2009.

Dresden, den 25.02.2009

Der Rektor der Technischen Universität Dresden

Professor Hermann Kokenge

Aktualisierung der Bekanntmachung der Mitglieder der Ethikkommission der Medizinischen Fakultät der TU Dresden gemäß Satzung vom 23.03.2005 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 4/2005) in der zuletzt geänderten Fassung (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 9/2007)

## Mitglieder der Ethikkommission der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus sind:

#### Prof. Dr. med. Dr. med. dent. W. Kirch

Vorsitzender der Ethikkommission.

#### Dr. med. F. Dobrowolski

2. Stelly. Vorsitzender der Ethikkommission Klinik u. Polikl. für Viszeral-, Thorax- und Gefäßchirurgie –VTG

#### Prof. Dr. med. J. Fauler

Institut für Klinische Pharmakologie

### Prof. Dr. med. habil. E. Paditz (Pädiater)

Dresden International University

#### Prof. Dr. med. J. Dreßler

Direktor des Instituts für Rechtsmedizin

#### Dr. rer. nat. Ulrike Lüken, Dipl.-Psych.

Fakultät Mathematik u. Naturwissenschaften Institut für Klinische Psychologie

#### Pfarrer A. Bock

katholischer Krankenhausseelsorger

#### Dr. jur. Dr. med. Adem Koyuncu

Rechtsanwalt/Arzt Köln

# 1. Vertreter:

Georg Brüggen Rechtsanwalt und Staatsminister a.D. Dresden

### 2. Vertreterin:

Ass. jur. Anne Lauber-Rönsberg Juristische Fakultät

#### PD Dr. med. H. Theilen

Stellv. Vorsitzender der Ethikkommission; Direktor des Inst. für Klinische Pharmakologie Klinik und Poliklinik für Anaesthesiologie und Intensivtherapie

#### Dr. phil. nat. J. Siegert, Arzt

geschäftsführendes Mitglied der Ethikkommission Institut für Klinische Pharmakologie

#### Prof. Dr. rer. nat. R. Koch

Institut f. Med. Informatik u. Biometrie

Vertreter: Dipl.-Math. E. Kuhlisch

#### PD Dr. med. U. Platzbecker

Medizinische Klinik und Poliklinik I

#### Helen Hanso, Ärztin

Klinik und Poliklinik für Neurologie

#### PD Dr. phil. Karin Pöhlmann

Klinik und Poliklinik für Psychotherapie und **Psychosomatik** 

#### Pfarrer N. Krause

evangelischer Krankenhausseelsorger

Die Bekanntmachung der Mitglieder der Ethikkommission der Medizinischen Fakultät der TU Dresden, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 9/2007, tritt damit außer Kraft.